

Grundlagen für einen Managementplan zur Bejagung der Ringeltaube in Baden-Württemberg

Abschlussarbeit zum Universitätslehrgang

Jagdwirt/in

an der

Universität für Bodenkultur Wien

Institut für Wildbiologie und Jagdwirtschaft (IWJ)

Eingereicht von:

Michael Veiga

Matrikel-Nr.: 1141675

Betreuer: Univ. Prof. Dipl.-Biol. Dr.rer.nat. Klaus Hackländer

Karlsruhe, 15. Januar 2014

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.....	4
Abbildungsverzeichnis.....	5
Tabellenverzeichnis.....	5
1. Einleitung.....	6
1.1 Idee und Inhalt der Arbeit.....	7
1.2 Aufbau der Arbeit.....	7
1.3 Ziel der Arbeit.....	7
1.4 Wichtige Erkenntnisse in Kürze.....	8
2. Biologie und Ökologie.....	9
2.1 Verbreitung.....	9
2.2 Beschreibung.....	10
2.3 Lebensgewohnheiten und Verhalten.....	10
2.4 Bruterfolg, natürliche Feinde, Sterblichkeit, Alter.....	11
2.5 Bestand, Bestandsentwicklung.....	12
2.5.1 Jagdstrecken.....	13
3. Rechtliche Grundlagen	18
3.1 Internationale Schutzvorschriften.....	18
3.2 Nationale Schutzvorschriften.....	18
3.3 Der Rechtsstatus der Ringeltaube in Baden-Württemberg.....	18
4. Das Management von Wildtieren.....	20
4.1 Begriffsbestimmungen.....	21
4.2 Wildtiermanagement und Bodennutzung.....	23
4.2.1 Landwirtschaft.....	23
4.2.2 Forstwirtschaft.....	24
4.2.3 Fischereiwirtschaft.....	25
4.3 Wildtiermanagement und Nachhaltigkeit.....	25
4.4 Praxis des Wildtiermanagements.....	25
4.5 Nutzung der Ringeltaube.....	26
4.6 Zwischenfazit.....	27
5. Die Erstellung eines Managementplans.....	29

5.1 Gliederungshilfe.....	32
5.1.1 Beteiligte.....	32
5.1.2 Anlass, Grundsätze und Ziele.....	33
5.1.3 Schutzvorschriften.....	33
5.1.4 Vorkommen, Populationsentwicklung, Habitate.....	33
5.1.5 Gefahren und Konfliktpotentiale.....	34
5.1.6 Maßnahmen, Monitoring, Öffentlichkeitsarbeit.....	37
6. Handlungsbedarf und Maßnahmen.....	39
7. Monitoring.....	41
7.1 Gesetze und Richtlinien.....	41
7.2 Monitoring häufiger Brutvogelarten.....	42
7.3 Monitoring und Managementplan.....	43
8. Zusammenfassung und kritische Würdigung.....	44
Literaturverzeichnis.....	46

Abkürzungsverzeichnis

a.a.O	an anderem Ort
Abb.	Abbildung
Aufl.	Auflage
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
BfN	Bundesamt für Naturschutz
BJG	Bundesjagdgesetz
d.h.	das heißt
DDA	Dachverband Deutscher Avifaunisten e.V.
DRV	Deutscher Rat für Vogelschutz e.V.
DO-G	Deutsche-Ornithologen-Gesellschaft e.V.
ebd.	ebenda
etc.	et cetera
evtl.	Eventuell
ff.	fort folgende
ggf.	gegebenenfalls
HJG	Hessisches Jagdgesetz
i.S.	im Sinne
IUCN	International Union for Conservation of Nature
Kap.	Kapitel
LJG	Landesjagdgesetz
LAZBW	Landwirtschaftliches Zentrum Baden-Württemberg
LUBW	Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz
OJB	Obere Jagdbehörde
PECBM	Pan-European Common Bird Monitoring
sog.	sogenannte
u.a.	unter anderem
u.U.	unter Umständen
u.v.m.	und vieles mehr
Vgl.	Vergleiche
vs.	versus
z.B.	zum Beispiel

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Karte des Verbreitungsgebietes.....	S.9
Abbildung 2: Jagdstrecke Wildtauben ab 1987/88 Deutschland.....	S.14
Abbildung 3: Jagdstrecke Wildtauben ab 1987/88 Baden-Württemberg.....	S.14

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Datenbasis für Modellrechnungen zu Populationsschwankungen.....	S.16
Tabelle 2: Jagdzeiten auf die Ringeltaube in Deutschland, Österreich, Schweiz, Liechtenstein und Frankreich.....	S.36

1. Einleitung

Die Jagd im Allgemeinen und insbesondere auch die Jagd auf Brutvögel stehen unter kritischer Beobachtung unterschiedlicher Gruppen. Eine ganze Anzahl dieser Gruppierungen, Verbände und Vereine setzen sich vehement für ein Verbot der Jagd generell oder der Jagd auf Wildvögel ein.¹ Die Situation der Vogelwelt wird auch als Indikator für den Zustand der gesamten Biodiversität und der Landschaft gesehen.² Von hoher Bedeutung für Entscheidungen über umwelt- und jagdpolitische Fragestellungen sind die Ergebnisse verschiedener Monitoringprogramme, deren Ergebnisse nicht nur Informationen über Populationsgrößen und deren Entwicklung geben, sondern auch als Indikator für die Qualität von Lebensräumen bis hin zur Darstellung des Einflusses des Klimawandels und deren jeweilige Auswirkungen auf die biologische Vielfalt, liefern. Für Baden-Württemberg ist für Anfang 2014 die Beschlussfassung des Landtags für ein neues Landesjagdgesetz, welches dann ab dem Jagdjahr 2014/2015 gelten soll, vorgesehen.³ „Geplant ist eine stärkere Ausrichtung an wildbiologischen Anforderungen und am Tierschutz. Jagd soll weiterhin attraktiv genug bleiben, um eine Bestandsregulierung zu gewährleisten.“⁴ Die Jäger befürchten, dass durch die ideologisch geprägten Vorstellungen der überwiegend in den regierenden Parteien vorherrschenden jagdfeindlich eingestellten Gruppen und Personen, die Jagd dabei unter dem Deckmantel des Begriffs Wildtiermanagement auf eine Schädlingsbekämpfungsfunktion reduziert werden soll. Derzeit formiert sich Widerstand in der Landesjägerevereinigung und in den einzelnen Organisationseinheiten, den Hegeringen und Jägervereinigungen und es ist mit heftigen Protesten seitens der Jägerschaft zu rechnen, da die Vorlage des Referentenentwurfs zur Beschlussfassung über das Landesjagdgesetz durch die Landesregierung zum Jahreswechsel angekündigt ist. Das im Vorfeld durchgeführte Beteiligungsverfahren in Arbeitsgruppen und einem Koordinierungskreis mit zahlreichen Verbänden und der Landesregierung hat leider zu keinem Konsens über Regelungen geführt, da die Belange der Jägerschaft und Grundeigentümer nach der Auffassung des Landesjagdverbandes nicht hinreichend beachtet wurden.⁵ Seitens der Landwirtschaft wurde eine Jagdgesetznovelle gar als überflüssig erachtet.⁶

¹ Siehe z.B. www.abschaffung-der-jagd.de oder <http://www.komitee.de/content/aktionen-und-projekte/deutschland/jagd-deutschland>, Recherche vom 24.06.2013,

² www.jagdkritik.ch: Landesweite Volkszählung der wildlebenden Brutvögel in der Schweiz, Recherche vom 23.06.2013

³ www.landesjagdverband.de/Aktuelles, Recherche vom 23.06.2013

⁴ Vgl. <http://www.blhv.de/politik/zukunft-jagdrecht-lande>, Recherche vom 23.06.2013

⁵ Pressemitteilung des Landesjagdverband Baden-Württemberg: Landesverband mobilisiert Jägerschaft, Stuttgart, 01.08.2013

⁶ Nödl, Michael, Justiziar des Badischen Landwirtschaftlichen Hauptverbandes anlässlich der Anhörung zur Novellierung des Landesjagdgesetzes Baden-Württemberg, Stuttgart, 22.06.2012

1.1 Idee und der Inhalt der Arbeit

Anlass zur Erstellung eines Entwurfs für einen Managementplan zur Bejagung der Ringeltaube ist die geplante Gesetzesneufassung des Landesjagdgesetzes Baden-Württemberg. Kann ein Managementplan dazu beitragen, die Bejagung der Ringeltaube vor dem Hintergrund der EU-Vogelrichtlinie und anderer gesetzlicher Schutzregeln weiterhin zu ermöglichen? Ist ein solcher Managementplan ein geeignetes Instrument, um den Schutzvorschriften unter den Aspekten von Tierschutz, Nachhaltigkeit und Schadenabwehr gerecht zu werden? Welche Kriterien muss ein solcher Managementplan generell erfüllen? Wer kann einen solchen Managementplan initiieren, wer ist an der Erstellung zu beteiligen? Welche Vorgaben sollte ein Managementplan enthalten?

1.2 Aufbau der Arbeit

Zunächst soll im zweiten Kapitel der Arbeit über die Biologie und Ökologie der Ringeltaube (*Columba palumbus* - Linneaus, 1758) berichtet werden. Schwerpunkte liegen dabei auf den für die Kriterien Tierschutz, Nachhaltigkeit und Schadenabwehr wichtigen Erkenntnissen über Brutgebiete, Verbreitung, Bestandsentwicklung, Wanderung, Biotopanforderungen, Verhalten und Nahrungsanforderungen.

Zur weiteren Bearbeitung werden in Kapitel 3 die geltenden rechtlichen Schutzbestimmungen und deren Umsetzung in nationales Recht beschrieben. In Anlehnung an bestehende Managementpläne für andere Tierarten wird in Kapitel 4 der Begriff des Wildtiermanagements unter verschiedenen Aspekten betrachtet. Verfahren und Methodik zur Erstellung eines Managementplans werden in Kapitel 5 analysiert. Im anschließenden Kapitel 6 werden daraus Empfehlungen zur nachhaltigen jagdlichen Nutzung der Ringeltaube unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus den vorherigen Abschnitten abgeleitet. Ein weiteres Kapitel 7 befasst sich mit den Möglichkeiten des Monitoring. Die Arbeit endet mit einer kritischen Würdigung und Empfehlungen an die beteiligten Institutionen und handelnden Personen in Kapitel 8.

1.3 Ziel der Arbeit

Die Arbeit soll Diskussionsgrundlage für Bejagungsrichtlinien unter den Aspekten Nachhaltigkeit, Tierschutz und Schadensabwehr zur Erstellung eines Managementplans liefern. Dabei sollen die ermittelten Erkenntnisse das „Wie“ der Nutzung vorhandener Ringeltaubenbestände prüfen. Es geht in dieser Arbeit nicht darum zu thematisieren, ob eine Bejagung überhaupt stattfinden soll. Dieses Recht besteht im Hinblick auf die Nutzung landwirtschaftlicher, forst- und fischereiwirtschaftlicher Potentiale ebenso wie einer nachhaltigen konsumtiven Nutzung von jagdbaren Wildtieren unter Berücksichtigung von Artenschutz und aller Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Förderung der wildlebenden Tier- und Pflanzenwelt in ihrer natürlichen Vielfalt.⁷

⁷ „Die Nutzung wildlebender Ressourcen stellt, soweit sie nachhaltig erfolgt, ein wichtiges Instrument zur Erhaltung der Natur dar, da die durch eine solche Nutzung erzielten sozialen und wirtschaftlichen Vorteile

1.4 Wichtige Erkenntnisse in Kürze

Das Ergebnis der Untersuchungen lässt Zweifel daran aufkommen, ob ein Wildtiermanagement für die Bejagung der Ringeltaube in Baden-Württemberg erforderlich ist. Auch ohne einen formellen Managementplan fand eine nachhaltige jagdliche Nutzung der Ringeltaubenbestände in Baden-Württemberg jahrzehntelang erfolgreich statt. Dies lässt sich aus den Bestands- und Streckenzahlen ableiten. Eine sinnvolle nachhaltige Nutzung durch Verlängerung der Jagdzeiten ist sowohl nach Meinung des Landesjagdverbandes möglich, nationale und ausländische Regelungen zeigen, dass solche Jagdzeiten sowohl im Rahmen der geltenden gesetzlichen Regelungen möglich sind und außerdem keinen negativen Einfluss auf die Gesamtpopulation haben.

Die Verkürzung der Jagdzeiten, durch Überinterpretation der Bestimmungen der Vogelrichtlinie, hat zu einem verminderten Interesse der Jäger an dem Wildtier Ringeltaube geführt, gestiegen sind die Bestände, aber auch die Wildschäden durch regional zu hohe Bestände. Da die Bestandszahlen schon seit den 80er Jahren steigen, lässt sich kein nachweisbarer signifikanter Zusammenhang mit der Bejagung feststellen. Insofern hat die Einschränkung weder den Ringeltauben erkennbare Vorteile gebracht, noch machen die Einschränkungen im Hinblick auf die Kriterien einer nachhaltigen Naturnutzung, zu der auch ökonomische Ziele gehören, Sinn. Offensichtlich sind für die Wildart Veränderungen in den Lebensräumen wesentlicher als jagdliche Eingriffe. Für eine sinnvolle Ringeltaubenbejagung in Baden-Württemberg, die allen allgemein anerkannten Anforderungen und gesetzlichen Regelungen genügt, sind differenzierte Regelungen als die geltenden erforderlich.

dem Menschen Anreize geben, diese zu erhalten.“ – Grundsatzklärung der IUCN, 10. Oktober 2000, Amman (Jordanien); Quelle: intranet.iucn.org, Recherche vom 08.08.2013

2. Biologie und Ökologie

Die Ringeltaube kommt in fünf verschiedenen Unterarten vor. Die Nominatform *Columba p. palumbus* ist deutlich größer und etwas langschwänziger als die übrigen Columba-Arten Europas (z.B. Felsentaube, Hohltaube) und ist die (auch in Baden-Württemberg) am häufigsten vorkommende Form. Nach *Bauer, Glutz, von Blotzheim* gibt es fließende Übergänge in den festländischen Populationen, wonach das Gefieder von Westen nach Osten allmählich blasser und die Flügellänge etwas kürzer wird.⁸ Als größte Taubenart in Europa ist sie aufgrund ihrer weißen Flügelbänder und der weißen Halsflecken unverwechselbar.

2.1 Verbreitung

In Mitteleuropa ist die Ringeltaube von der Küste einschließlich der Inseln in Nord- und Ostsee bis in die Gebirge verbreitet, außerhalb urbaner Habitate ist sie die allgemein häufigste Taubenart. In den Alpen kommt sie regelmäßig bis 1 500 – 1 600 Meter Meereshöhe vor.⁹



Abb. 1: Verbreitungsgebiet der Ringeltaube, *C. palumbus*; Quelle: Rösler (1996)

⁸ Bauer, Glutz von Blotzheim, (2001): Handbuch der Vögel Mitteleuropas...a.a.O, S. 64

⁹ ebd., S.69

2.2 Beschreibung¹⁰

Die Geschlechter ähneln sich sehr. Weibchen sind in der Regel etwas kleiner und zeigen an der Brust eine weniger starke Rotfärbung, die weißen Halsflecke sind etwas kleiner, insgesamt erscheinen die weiblichen Tiere in der Färbung matter. Auch junge Tiere sind blasser gefärbt, es fehlt ihnen der Glanz. Ein sicheres Zeichen zum Ansprechen juveniler Stücke ist der Halsfleck, der erst nach der zweiten Vollmauser im nächsten Jahr erscheint.¹¹ Jagdlich ist dies von Bedeutung, da Tauben mit fehlendem Halsfleck sicher angesprochen werden können. Dies nutzt z.B. das Bundesland Hessen und lässt die ganzjährige Jagd auf juvenile Ringeltauben ohne Halsfleck zu.¹² Der weiße Flügelbug hingegen ist bei Jungtauben bereits nach der ersten Mauser erkenntlich. Bei adulten Tauben sind Kopf, Nacken und Kehle dunkelmohnblau gefärbt, der Rücken und die Flügeldecken dunkelgraublau, die Handschwingen schwarzblau, ebenso die zwölf Schwanzfedern. Die Schwanzfedern besitzen eine blaugraue Querbinde. Die Unterseite des Schwanzes ist dunkelgrau gefärbt mit heller Querbinde. Die Brust ist rötlichgrau, die Unterseite hellblaugrau, der Unterbauch hell. An den Halsseiten ist der typische Halsfleck glänzend weiss deutlich erkennbar. Die Füße sind dunkelrot, der Schnabel ist schwefelgelb an der Spitze und dunkelrot an der Basis. Die fleischige Membran auf dem Schnabel ist weiß. Die Iris ist hellgelb, bei juvenilen Vögeln ist sie gelblich weiß. Die Ringeltaube hat eine Körperlänge von 38-43 cm und eine Spannweite von 68-77 cm. Männchen sind etwas größer und schwerer als Weibchen, das Lebendgewicht beträgt ca. 500 Gramm.

2.3 Lebensgewohnheiten und Verhalten

„Der ursprüngliche Lebensraum der Ringeltaube sind die Laub-, Nadel- oder Mischwälder sowohl in den Flußniederungen als auch in der Ebene und an den Hängen der Berge, aber auch in den Tälern der Gebirge. [...] Heute findet man die Taube in den Parkanlagen der Städte, in den Siedlungsgärten und sogar in Bäumen der belebten Straßen inmitten von Großstädten. Die Ringeltaube hat sich in der Nähe der Menschen gut eingebürgert. [...] Wann die Taube die einsamen Wälder verließ und sich dem Menschen näherte, ist nicht genau nachzuweisen, doch ist dieser Prozeß bereits in der Literatur des vorigen Jahrhunderts angedeutet.“¹³ Die Vögel sind hinsichtlich der Wahl des Brutplatzes sehr flexibel, oft genügt bereits ein Einzelbaum. „Das Nest wird in einer Höhe zwischen 5 und 30 m in dicht belaubten Bäumen oder in Nadelbäumen meistens auf einer Astgabel in Stammnähe

¹⁰ ebd., S.65ff., außerdem Svensson L., Grant P.J., Mullarney K., Zetterström D (1999): Der neue Kosmos Vogelführer, Stuttgart, S.200, außerdem Rösler, G. (1996): Die Wildtauben der Erde, Freileben, Haltung und Zucht, 2., überarbeitete und erweiterte Auflage, Verlag Schaper Alfeld-Hannover, S. 84

¹¹ „Die Jugendmauser ist eine Teilmauser und beginnt bereits in der sechsten oder siebten Lebenswoche. Sie umfasst das Kleingefieder sowie einen Teil der Armschwingen und der Handschwingen. Die Handschwingenmauser beginnt bei der innersten Handschwinge und wird im November oder Dezember unterbrochen. Die Kleingefiedermauser wird über den Winter fortgesetzt. Die Handschwingenmauser wird dann im Frühjahr fortgesetzt. Die Steuerfedern werden erst im Alter von vier bis sechs Monaten ersetzt. Die Mauser adulter Ringeltauben beginnt im März oder April und dauert bis November oder Dezember.“ Quelle: Bauer, Glutz von Blotzheim, (2001): Handbuch der Vögel Mitteleuropas...a.a.O, S. 67f.

¹² Hessisches Jagdgesetz (HJG) vom 12. Oktober 1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom Dezember 1999 (GVBl. I, S.474)

¹³ Vgl. Rösler, G. (1996): Die Wildtauben der Erde...a.a.O, S. 85

gebaut.“¹⁴ Der Verfasser konnte beobachten, dass die Ringeltauben – im Gegensatz zu Krähenvögeln - erst mit der Brut beginnen, wenn die Bäume Laub tragen, das ausreichend Deckung bietet. Offensichtlich soll dies dem Schutz vor Nesträuber, insbesondere Krähenvögel dienen. Ausnahmen sind Koniferen, die von Ringeltauben sehr gerne angenommen werden oder wenn ausreichend Efeubewuchs Sichtschutz bietet. Ringeltauben sind bei der Wahl des Brutplatzes nicht besonders wählerisch. Sie bauen bereits vorhandene eigene oder fremde Nester aus oder besetzen Nester von Elstern, Krähen oder sogar Greifvogelhorste. Die Täubin legt das erste Ei ca. Ende März bis Ende April, dann im Abstand von ein bis zwei Tagen das zweite Ei. Erst dann beginnt sie mit dem Brüten. Die Brutzeit dauert von Ende März bis etwa August, die Brutdauer bis zum Schlüpfen der Jungen ca. 16-17 Tage, bis zum Verlassen des Nests ca. 35 Tage. In guten Jahren kann ein Brutpaar bis zu sechs Junge aufziehen.¹⁵ Die Nahrungsaufnahme der Ringeltaube findet überwiegend am Boden durch Auflesen oder Abreißen von Früchten, Samen und Blättern statt. Dazu gehören vor allem Getreidekörner, Grassamen, Mais, Hirse, Raps, Lein, Hanf, Mohn, Erbsen, Linsen und Wicken, Baumsamen von Birken, Ahorn, Erlen, Buchen, Eichen und Koniferen sowie Beeren von Wald und Heide, Knospen, Teile von Blättern des Klees, der Kohlarten des Rapses und anderer Pflanzen, kleine Nackt- und Gehäuseschnecken bis hin zu Blattläusen. Zur Deckung des Mineralienbedarfs und zur Verdauung nimmt die Ringeltaube Erde und kleine Steinchen auf. Zum Trinken sucht sie die Ränder offener Wasserstellen auf.¹⁶

2.4 Bruterfolg, natürliche Feinde, Sterblichkeit und Alter

Es existieren zahlreiche Untersuchungen zum Bruterfolg, wobei neben verschiedenen Einwänden vor allem die durch die Kontrolltätigkeit der Beobachter entstehenden Einflüsse umstritten sind. *Rösler* führt dazu aus, dass trotz der Anpassung an den Menschen und seinen Siedlungsraum die Ringeltaube bei fast jeder Störung das Gelege verlässt. „Diese lose Bindung an die Eier findet man bei einem anderen Vogel kaum.“¹⁷ Die Schätzwerte für den Bruterfolg schwanken in der Literatur erheblich zwischen 0,6 und 3,5 flüggen Jungen/Brutpaar. Entscheidend für den Bruterfolg ist in erster Linie das Ausmaß der Eiverluste. „Die meisten Verluste entstehen gewöhnlich durch Rabenvögel...“¹⁸ Erheblichen Einfluss auf die Mortalität flügger Jungvögel hat der erste Winter, hier werden bis zu 70% Verluste beschrieben. Strenge Winter mit langen Schneelagen und der Unerreichbarkeit von Sämereien können erhebliche Verluste bewirken. Zu den natürlichen Feinden adulter Tauben zählen vor allem der Habicht, sowie andere Greifvögel wie Wanderfalke und Sperber. Regional kann auch der Uhu Einfluss haben.¹⁹ „Ein Hauptfaktor ist in vielen, wenn nicht in allen Populationen die regional und saisonal unterschiedlich betriebene Verfolgung durch

¹⁴ ebd.

¹⁵ ebd.

¹⁶ Rösler, G. (1996): Die Wildtauben der Erde..a.a.O, S. 84

¹⁷ Vgl. Rösler, G. (1996): Die Wildtauben der Erde..a.a.O, S.87

¹⁸ Vgl. Bauer, Glutz von Blotzheim, (2001): Handbuch der Vögel Mitteleuropas...a.a.O, S. 82

¹⁹ Uttendörfer, O. (1997): Die Ernährung der Deutschen Raubvögel und Eulen, Reprint der 1. Auflage von 1939, Aula Verlag Wiesbaden, 1997, S. 56 und 335

den Menschen, der allein in Europa alljährlich wenigstens 4-5 Millionen Ringeltauben zum Opfer fallen.“^{20/21} „Auf den Britischen Inseln beträgt die jährliche Sterblichkeit ad. Individuen schätzungsweise 35-41%. Die Mortalität flügger Jungtiere erreicht bis Ende Februar (1. Winter) vermutlich 60-70% und hängt wohl auch vom Schlupftermin ab (Kalkulationen s. *Murton* 1961, 1966 und *Statistical* 16, 1966). Die Sterblichkeit niederländischer Vögel soll nach *Doude van Troostwijk* (1964a) im 1. Lebensjahr annähernd 50, später sogar 67% betragen, nach *J.B. Speek* (briefl.) jedoch einheitlich 46%.“²² Als Höchstalter für Tauben sind 17 Jahre und 8 Monate belegt.²³

2.5 Bestand, Bestandsentwicklung

Entsprechend der IUCN-Rote Liste gefährdeter Arten ist die Ringeltaube weltweit ungefährdet (Least concern).²⁴ *BirdLife International* geht von einer Brutpopulation von 9-17 Mio. Brutpaaren in Europa und einem Bestand von 27-51 Mio. Individuen in Europa aus. In Europa leben 75-94% der globalen Population. Der Weltbestand wird auf grob 30-70 Mio. Tiere geschätzt.²⁵ Europaweit dürfte sich der Bestand der Ringeltaube seit 1980 in etwa verdoppelt haben.²⁶ „Auch in Mitteleuropa ist seit dem 19. Jahrhundert eine Bestandszunahme zu beobachten. Entscheidende Bedeutung haben offenbar die Schaffung zusätzlicher Ackerfläche und der vermehrte Anbau von Mais sowie Futter- und Gemüsepflanzen (Gemüse Kohl, Stoppelrübe, Raps, Klee), deren Blätter in Frost- und Schneeperioden eine wichtige, oft sogar die alleinige Nahrungsquelle darstellen.“²⁷ In Deutschland wird der Bestand von *BirdLife* mit Stand 1999 auf 1,7 – 2,9 Mio. Brutpaare geschätzt.²⁸ In einer Publikation des *Bundesamtes für Naturschutz* aus dem Jahre 2008 wird der Bestand auf 2,2 – 2,6 Mio. Brutpaare geschätzt. Die Ringeltaube ist die elfthäufigste Brutvogelart in Deutschland und die häufigste Nichtsingvogelart. Der Bestand ist auch hier stabil.²⁹

In Baden-Württemberg wird der Brutbestand der Ringeltaube auf 80.000 bis 100.000 Individuen geschätzt, dies sind 3-5% des Anteils von Deutschland am Gesamtbrutbestand. Bei

²⁰ Vgl. Bauer, Glutz von Blotzheim, (2001): Handbuch der Vögel Mitteleuropas...a.a.O, S. 83

²¹ Deutscher Jagdschutzverband e.V. (2006): DJV Handbuch 2005, Mainz, S. 325-327

²² Vgl. Bauer, Glutz von Blotzheim, (2001): Handbuch der Vögel Mitteleuropas...a.a.O, S. 83

²³ European Longevity Records, http://www.euring.org/data_and_codes/longevity-voous.htm, Recherche vom 02.07.13

²⁴ „Die International Union for Conservation of Nature and Natural Resources („internationale Union für die Bewahrung der Natur und natürlicher Ressourcen“, Abk. IUCN) ist eine internationale Nichtregierungsorganisation. Sie hat es sich zur Aufgabe gemacht, die menschlichen Gesellschaften für den Natur- und Artenschutz zu sensibilisieren und so zu beeinflussen, dass eine nachhaltige und schonende Nutzung der Ressourcen sichergestellt ist.“, Quelle: http://de.wikipedia.org/wiki/International_Union_for_Conservation_of_Nature_and_Natural_Resources, Recherche vom 24.06.2013

²⁵ BirdLife Species Factsheet (2013): Common Wood-pigeon *Columba palumbus*, <http://www.birdlife.org/datazone/speciesfactsheet.php?ID:2452>, Recherche vom 20.06.2013

²⁶ PECBM: Pan-European Common Bird Monitoring (Pan-Europäisches Brutvogelmonitoring); Quelle: <http://www.birdlife.org/datazone/speciesfactsheet.php?ID:2452>, Recherche vom 20.06.2013

²⁷ Vgl. Bauer, Glutz von Blotzheim, (2001): Handbuch der Vögel Mitteleuropas...a.a.O, S. 70

²⁸ <http://www.birdlife.org/datazone/userfiles/file/Species/BirdsInEuropeII/BiE2004Sp2452.pdf>, Recherche vom 24.06.2013

²⁹ Sudfeldt, C., Dröschmeister R., Grüneberg C., Jaehne S., Mitschke A. & Wahl J. (2008): Vögel in Deutschland – 2008, DDA, BfN, LAG VSW, Münster, S.7

der Bestandsentwicklung zeigt sich ebenfalls eine anhaltende Bestandszunahme.³⁰ In allen Publikationen wird von steigenden Beständen gesprochen, allerdings scheint es hinsichtlich einer genaueren Bestandserhebung der Ringeltaube keine aktuelleren Zahlen zu geben, seit den Publikationen aus dem Jahre 2004 wird der Bestand unverändert mit 80.000 bis 100.000 Brutpaaren beschrieben. In Baden –Württemberg ist das Brutvorkommen der Ringeltaube aber offensichtlich lückenlos.³¹

Generell muss bei diesen Bestandszahlen beachtet werden, dass Ringeltauben sehr unterschiedliche Wanderungsverhalten aufweisen und sowohl als Stand-, Strich- und Zugvögel vorkommen. Dies scheint im Wesentlichen vom Nahrungsangebot abhängig zu sein, allerdings spielen auch weitere Faktoren wie klimatische Bedingungen und das Alter der Vögel eine Rolle. „Je kontinentaler das Klima, um so kleiner der Standvogel-Anteil; in Teilzieherpopulationen neigen ältere Tauben eher zur Überwinterung in der Heimat als Jungtiere. In NW-Deutschland, Belgien und den Niederlanden beträgt der Standvogel-Anteil etwa 45-70%.“³² Durch das unterschiedliche Wanderungsverhalten entstehen regional regelmäßig starke Verdichtungen, was Bestandsschätzungen erschwert. Im Spätsommer und Herbst versammeln sich die Vögel gerne an Orten mit günstigem Nahrungsangebot wie z.B. Getreideanbaugebieten.³³

Die Wintervorkommen der Ringeltaubenpopulation in Baden-Württemberg wurden in den 80er Jahren auf ca. 21.000 Individuen geschätzt, mittlerweile dürften diese Zahlen überholt sein, denn der Trend zur Überwinterung im Rhein- und Neckargebiet steigt weiter an.³⁴ „Der Winterbestand beträgt nur einen Bruchteil des Sommerbestands und ist weitgehend auf die Tieflagen des Landes beschränkt. Die Brutzeit endet mit dem Selbständigwerden der letzten Brut Ende September, zum Teil auch erst im Oktober. Der Wegzug beginnt im September, der Rückzug zu den Brutgebieten fällt überwiegend in den März. Nach der EG-Vogelschutzrichtlinie ist eine Bejagung während der Brut- und Aufzuchtzeit, bei Zugvögeln auch während des Rückzugs zu den Nistplätzen, verboten. Entsprechend wurde die Jagdzeit für Wildtauben ab dem Jagdjahr 2002/03 bundesweit erheblich verkürzt (von 304 Tagen auf 112 Tage). Die neue Jagdzeit dauert vom 1.11. bis zum 20.02. In dieser Zeit sind aber in vielen Revieren kaum noch Ringeltauben anzutreffen.“³⁵

2.5.1 Jagdstrecken

Rückschlüsse der Jagdstrecken auf die Populationsgrößen sind generell problematisch, da auch andere Einflussfaktoren eine Rolle spielen können. „Zusammenhänge mit Fluktuationen bestimmter Populationen sind durch solche Angaben kaum eindeutig zu belegen, da in

³⁰ LUBW – Landesanstalt für Umwelt; Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (2004): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 5. Fassung, Stand: 31.12.2004

³¹ Hölzinger, J., & M. Boschert (2001): Die Vögel Baden-Württembergs, Nicht-Singvögel Teil 2. Bd. 2.2. – E. Ulmer Verlag Stuttgart

³² Vgl. Bauer, Glutz von Blotzheim, (2001): Handbuch der Vögel Mitteleuropas...a.a.O, S. 70

³³ Bauer, Glutz von Blotzheim, (2001): Handbuch der Vögel Mitteleuropas...a.a.O, S. 70

³⁴ Landesjagdverband Baden-Württemberg (2008): Bejagung von Ringeltauben in Baden-Württemberg, S.3 und Bauer, H.G., Boschert, M., Hölzinger J. (1995): Die Vögel Baden-Württembergs Band 5, Atlas der Winterverbreitung, 557 S.

³⁵ LAZBW Baden-Württemberg (2013): Jagdbericht Baden-Württemberg, S.42

der Menge erbeuteter Individuen sowohl einheimische Tiere als auch – mit unbekannter, jährlich wechselnder Frequenz – Durchzügler und Gastvögel erfasst sind.³⁶ Dennoch lassen sich über lange Zeiträume Trends erkennen.

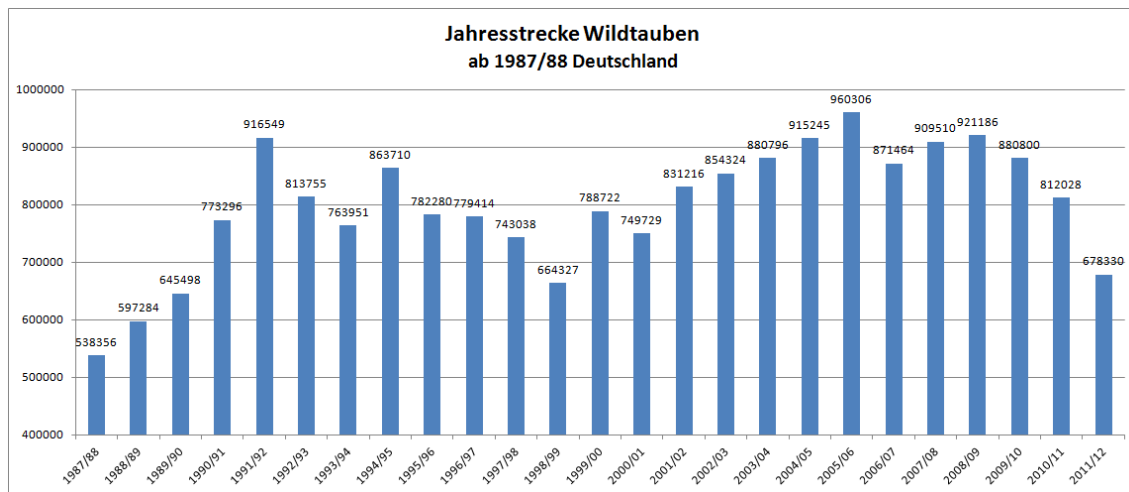


Abb.2: Jahresstrecke Wildtauben ab 1987/88 Deutschland; Quelle: Deutscher Jagdschutzverband, Handbuch 2013, S.341

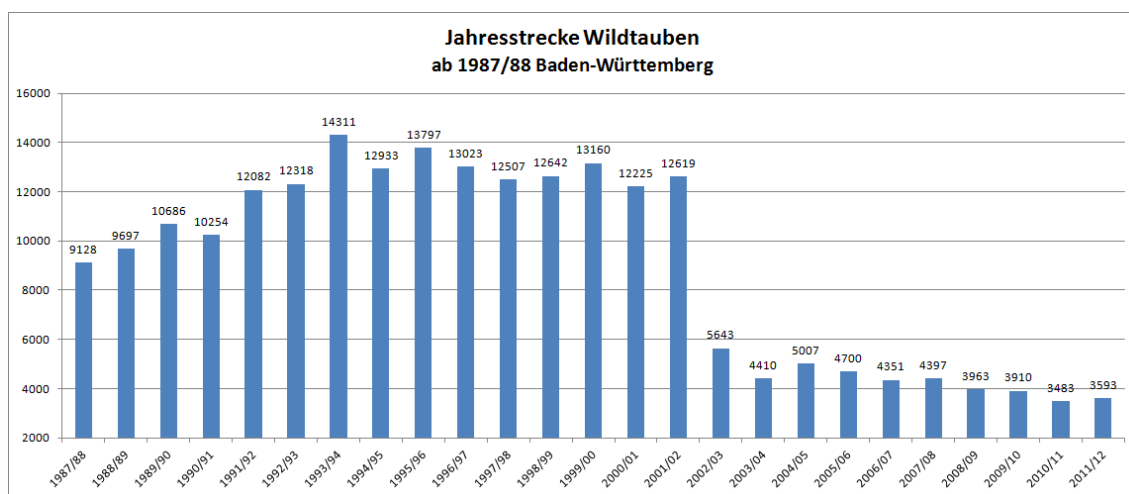


Abb.3: Jahresstrecke Wildtauben ab 1987/88 Baden-Württemberg; Quelle: Deutscher Jagdschutzverband, Handbuch 2013 und Jagdbericht Baden-Württemberg 2011/2012, Berichte der Wildforschungsstelle Nr. 19

Der deutliche Rückgang bei den Jahresjagdstrecken in Baden-Württemberg ab 2002 ist überwiegend auf die Änderung der Jagdzeiten zurückzuführen (von 304 Tage auf 112 Tage). Betrachtet man die Abschusszahlen für das Land Baden-Württemberg und für die Bundesrepublik ab 1987/1988, zeigt sich, dass trotz einer jährlichen Entnahme von ca. 10.000 bis 14.000 Tieren in Baden-Württemberg die Population sich im gleichen Zeitraum ca. verdoppelt hat. Bezogen auf das Bundesgebiet hat die Anzahl der Taubenerlegungen ca. 500.000 – 960.000 (im Durchschnitt von 1987/88 bis 2011/2012: 797.405 erlegte Stücke) betragen. Auch wenn Ringeltauben in der Abschussstatistik nicht separat erfasst werden,

³⁶ ebd.

sind der größte Anteil der Jagdstrecken Ringeltauben. Als weitere jagdbare Art hat nur die Türkentaube Jagdzeit. „Letztere ist jedoch von geringerer Bedeutung, da sie sich als Kulturfolger bevorzugt im Bereich menschlicher Siedlungen aufhält, wo die Jagd ruht (befriedeter Bezirk). Die Jagdstrecke in Baden-Württemberg besteht zu 80% aus Ringeltauben.“³⁷

Das Ergebnis der mit der unter 7.1 „Monitoring häufiger Brutvogelarten“ beschriebenen Methode erfassten Bestände ergibt einen Brutvogelbestand von ca. 2,2 Mio. – 2,6 Mio. Brutpaare. „Mit einer Wahrscheinlichkeit von 95% liegt der wahre Wert der Hochrechnung innerhalb des dargestellten Bereichs.“³⁸ Geht man von den oben genannten Mindestzahlen für die Bestandsschätzungen und den Durchschnittswerten bei den erlegten Stücken von ca. 800.000 Individuen aus, zeigt sich, dass gemessen an der Population in Deutschland (2,2 Mio. Brutpaare) mit 4,4 Mio. Individuen ca. 18% des jährlichen Bestands jagdlich genutzt werden. Bezogen auf die Bestandsschätzungen für Baden-Württemberg mit 80.000 Brutpaaren läge die Erlegungsquote bei einem Spitzenwert von 14.000 Tieren (davon 80% = 11.200 Stück Ringeltauben) bei lediglich maximal 9%, bezogen auf die Durchschnittsstrecke der letzten zehn Jagdjahre, d.h. seit Inkrafttreten der Jagdzeitverkürzung durch die Umsetzung der EG-Vogelschutzrichtlinie 4.346 Stücke, d.h. sogar lediglich bei 2,7%. „Da die Größe der Population und die Zahl der von den einzelnen Paaren absolvierten Bruten meist nicht genau ermittelt werden können, liegen für die jährlichen Nachwuchsraten nur Schätzwerte vor; sie variieren für verschiedene Teile Europas zwischen 0,6 und 3,5 flüggen Jungen/Brutpaar.“³⁹ Bei einer Annahme eines Bestandes für Deutschland in Höhe von 2,2 Mio. Brutpaaren würden demnach also jährlich mindestens 1.320.000 Jungvögel flügge. Bezogen auf den Bestand in Baden-Württemberg mit 80.000 Brutpaaren demnach mindestens 48 000 Jungvögel. Zu berücksichtigen ist aber darüber hinaus noch die natürliche Sterblichkeit, die - wie in Kapitel 2.4 erläutert - erheblich sein kann.

Zur Erläuterung möglicher Bestandsentwicklungen unter Berücksichtigung der bekannten Abschusszahlen werden verschiedene Modellrechnungen angestellt, die jeweils die Mindest-, Durchschnitts- und Höchstwerte der in unten stehender Tabelle genannten Daten aus den unterschiedlichen Literaturquellen berücksichtigen. In den Berechnungen wird dabei von einem ausgeglichenen Geschlechterverhältnis ausgegangen. Kritisch angemerkt werden muss, dass es sich hierbei um reine Annahmen des Verfassers handelt, da hinsichtlich des Bruterfolgs und der Sterblichkeit kein nachweisbarer Zusammenhang zwischen den Mindest-, Durchschnitts- oder jeweiligen Höchstannahmen besteht.

³⁷ Vgl. LAZBW Baden-Württemberg (2013): Jagdbericht Baden-Württemberg, S.42

³⁸ ebd., S.166

³⁹ Vgl. Bauer, Glutz von Blotzheim, (2001): Handbuch der Vögel Mitteleuropas...a.a.O, S. 82

Variante	Worst Case	Durchschnittsbestand	Best Case
Ausgangsbestand Anz. Brutpaare	2200000	2400000	2600000
flügge Junge	0,6	2,05	3,5
Sterblichkeit ad.	46%	41%	35%
Sterblichkeit juv.	70%	60%	60%
Endbestand ad.	2376000	2832000	3380000
Endbestand juv.	396000	1968000	3640000
Endbestand Anz. Brutpaare	1386000	2400000	3510000
Veränderung des Bestandes	-37%	0%	35%
absolut (Individuen)	-1628000	0	1820000

Tabelle 1: Datenbasis für Modellrechnungen zu Populationsschwankungen (Quelle: eigene Berechnungen)

Für die **Variante „Worst Case“** wird von einem Bestand an Brutpaaren in Deutschland von 2,2 Mio. Paaren, die 0,6 Junge heranziehen, und Sterblichkeiten von 46% bei den adulten und 70% bei den juvenilen Stücken ausgegangen. Unter diesen Annahmen verbleiben nach einem Jahr 2.376.000 adulte und 396.000 juvenile Tiere, insgesamt ein Brutpaarbestand von 1.386.000 Paaren. Gegenüber dem Ausgangsbestand würde dies einem Bestandsrückgang um ca. 37% entsprechen. Diese Variante lässt sich anhand der Abschusszahlen und in Anbetracht einer sich im Verhältnis zu den 80er Jahren verdoppelten Population ohne andere Einflussfaktoren nicht erklären. Entweder der Ausgangsbestand und die Zuwachsrate wurden zu niedrig oder die Sterblichkeit zu hoch eingeschätzt. Andererseits sind große Populationsschwankungen bei Wildtierbeständen nicht außergewöhnlich: „Kurzfristige Bestandsminderungen größeren Ausmaßes sind wohl stets Folge extremer Winterverluste. Die intensive, oft hauptsächlich gegen Ende und nach der Fortpflanzungsperiode betriebene Verfolgung durch den Menschen hat bisher offensichtlich nicht zu wesentlichen Bestandsrückgängen geführt.“⁴⁰

Für die **Variante Durchschnittsbestand** wird von einem Bestand an Brutpaaren in Deutschland von 2,4 Mio. Paaren, die 2,05 Junge heranziehen, und Sterblichkeiten von 35% bei den adulten und 60% bei den juvenilen Stücken ausgegangen. Unter diesen Annahmen verbleiben nach einem Jahr 2.832.000 adulte und 1.968.000 juvenile Tiere, insgesamt ein Brutpaarbestand von 2.400.000 Paaren. Gegenüber dem Ausgangsbestand würde der Bestand gleich bleiben. Auf dieser Basis lassen sich die Abschusszahlen ebenfalls kaum erläutern. Ein Gleichbleiben des Gesamtbestandes kann nicht die durchschnittliche jährliche Jagdstrecke von 797.805 Stücken erklären. Geht man jedoch von einer Gleichverteilung der natürlichen Mortalität auch bei den erlegten Stücken aus, d.h. diese Stücke wären im Jahr der Erlegung auf natürliche Weise „sowieso“ gestorben und nimmt man die Mortalitätsraten der durchschnittlichen Variante, hätte die Bestandszunahme ca. 400.000 Tiere betragen müssen. Bestandsschwankungen in dieser Größenordnung können sich möglicherweise aufgrund von anderen Umwelteinflüssen wie z.B. einem harten Winter erklären.

⁴⁰ Vgl. Bauer, Glutz von Blotzheim, (2001): Handbuch der Vögel Mitteleuropas...a.a.O, S. 70

Für die **Variante Maximalbestand** wird von einem Bestand an Brutpaaren in Deutschland von 2,6 Mio. Paaren, die 3,5 Junge heranziehen und Sterblichkeiten von 41% bei den adulten und 70% bei den juvenilen Stücken ausgegangen. Unter diesen Annahmen verbleiben nach einem Jahr 3.380.000 adulte und 3.640.000 juvenile Tiere, insgesamt ein Brutpaarbestand von 3.510.000 Paaren. Gegenüber dem Ausgangsbestand würde dies einer Bestandszunahme um ca. 35% entsprechen.

Das *Institut für Vogelforschung IfV „Vogelwarte Helgoland“* beschäftigt sich seit längerer Zeit mit der Populationsökologie von Vögeln. Neuere Erkenntnisse zeigen, dass meist nur sehr wenige Individuen zur hauptsächlichen Rekrutierung in einer Population beitragen: „...bei langlebigen Arten spielen Effekte von Alter und Erfahrung eine wichtige Rolle für Fortpflanzungserfolg und Überleben.“⁴¹ Demnach können jährliche Fortpflanzungsraten nur bedingt zur Populationsbestimmung herangezogen werden. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass die Erlegungszahlen im Bereich der Kompensierbarkeit liegen, was durch die steigende Bestandentwicklung erklärt wird. Nicht unbeachtet bleiben darf, dass derartige Modelle kaum die wesentlichen Einflussfaktoren abbilden können, da natürliche Vorgänge von vielen verschiedenen Einflüssen abhängig sind. Diese Ursachen können von inneren (z.B. Brutreife, Alter, Qualität, Kondition) und äußeren (z.B. Nahrungsangebot, Habitatqualität, Populationsdichte) Faktoren abhängig sein. „Daneben verdient die Rolle von Parasiten in der Populationsdynamik von Vögeln Augenmerk, zeigt sich doch gerade in jüngeren Untersuchungen, dass Endo- wie Ektoparasiten die Populationsdynamik von Vögeln erheblich beeinflussen können und dass deren Bedeutung in Wildtierpopulationen lange unterschätzt wurde.“⁴²

⁴¹ www.ifv-vogelwarte.de/frame.php?id=52, Recherche vom 10.08.2013

⁴² Vgl. ebd.

3. Gesetzliche Vorgaben

Die Erstellung eines Managementplans für die Bejagung der Ringeltaube muss unter Beachtung der gesetzlichen Regeln erfolgen. Dazu sind insbesondere die folgenden internationalen und nationalen Schutzvorschriften zu beachten.

3.1 Internationale Schutzvorschriften

Die **Berner Konvention** wurde 1979 durch die europäischen Umweltminister beschlossen und regelt den Schutz von Arten durch Entnahme- und Nutzungsbeschränkungen einschließlich der Verpflichtung zum Schutz ihrer Lebensräume. Entsprechend Anhang III über geschützte Tierarten regelt die Konvention den Umgang mit solchen Tierarten, die zwar schutzbedürftig sind, aber bejagt oder in anderer Weise genutzt werden dürfen. Dazu gehört die Ringeltaube.⁴³

Wie alle europäischen Vogelarten unterliegt die Ringeltaube dem Schutz der EU-**Vogelrichtlinie**. Entsprechend den Arten des Anhangs II gehört sie zu den Arten, die in allen EU-Ländern gejagt werden dürfen. Zu beachten sind die Bestimmungen des Art. 7 (keine Bejagung während der Brutzeit) und Art. 8 (Verbot nicht selektiver Fangmethoden).⁴⁴

3.2 Nationale Schutzvorschriften

Nach dem **Bundesnaturschutzgesetz** sind alle Vogelarten besonders geschützt.⁴⁵ Das BNatSchG sieht jedoch die Bejagung von Tierarten zur Abwendung von Schäden mit den Zielen zum Schutz von Natur und Landschaft als mit dem Gesetz in Einklang stehend an.

Die Ringeltaube ist sowohl nach dem **Bundesjagdgesetz** als auch nach dem **Landesjagdgesetz Baden-Württemberg** bejagbar.⁴⁶ Nach dem Bundesrecht dauert die Jagdzeit vom 01. November bis 20. Februar.

3.3 Rechtsstatus der Ringeltaube in Baden-Württemberg

„2002 wurde die Jagdzeitenverordnung des Bundes an die europäische Rechtsprechung angepasst. Nach der EG-Vogelrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG des Rates) Artikel 7, Absatz 4 haben die Mitgliedsstaaten insbesondere dafür zu sorgen, dass die Arten, auf die die Jagdvorschriften Anwendung finden, nicht während der Nistzeit oder während der einzelnen Phasen der Brut- und Aufzuchtzeit und bei Zugvögeln auch nicht während ihres Rückzugs zu den Nistplätzen bejagt werden. Dies hatte zur Folge, dass die Jagdzeit auf die

⁴³ Council of Europe (1979): Convention on the Conservation of European Wildlife and Natural Habitats

⁴⁴ Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (**Vogelrichtlinie**)

⁴⁵ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG), Gesetz vom 25.03.2002, letzte Änderung vom 06.08.2009, BGBl. I S. 2542

⁴⁶ Bundesjagdgesetz vom 29.11.1952, zuletzt geändert am 29. Mai 2013 (BGBl. I S. 1386), 2 und § 25 Baden-Württembergisches Jagdgesetz vom 01.06.1996, GBl. 1996, 369

Ringeltaube in Deutschland erheblich verkürzt wurde. Mit der Verkürzung der Jagdzeit sind nicht nur die Möglichkeiten der Schadensabwehr im Frühjahr zur Aussaat (März, April) und um die Getreideernte weggefallen (Juli), sondern auch die dreimonatige Hauptjagdzeit auf Ringeltauben (August einschließlich Oktober) abgeschafft worden.⁴⁷ Die Jagdzeit in Baden-Württemberg wurde an die Jagdzeit aus dem Bundesjagdgesetz angeglichen, d.h. vom 1. November bis 20. Februar.

⁴⁷ Vgl. Landesjagdverband Baden-Württemberg (2008): Bejagung von Ringeltauben in Baden-Württemberg, S.1

4. Das Management von Wildtieren

„Künstliche Systeme wie jene in Kulturlandschaften müssen bewirtschaftet und erhalten werden, sollen sie die vielfältigen Bedürfnisse und Wünsche des Menschen erfüllen. Es besteht daher die Notwendigkeit einer bewussteren und aktiveren Integration von Wildtieren in die Kulturlandschaften, der Erhaltung bzw. Schaffung von geeigneten Habitaten für Pflanzen und Tiere und dabei zugleich auch der Reduzierung von Schäden, die durch Wildtiere entstehen. Als Teil davon müssen die natürlichen Interaktionen besser genutzt werden, um eine nachhaltige Regulation zu erreichen.“⁴⁸ Das verschiedentlich vorgetragene Argument, dass sich Wildtierpopulationen auch ohne Eingriffe des Menschen selbst regulieren, mag in einer von Menschen unbeeinflussten Natur zutreffen. Allerdings hat es eine solche Natur, seit der Mensch existiert, nicht mehr gegeben. Die Menschheit hat für ihr Überleben und die Weiterentwicklung natürliche Ressourcen genutzt, dazu gehören von jeher auch Wildtiere. Manch einer mag vergessen, dass alle Haustiere, die der Mensch heute nutzt, aus Wildtierpopulationen entstanden sind. Mit dem Anstieg der Bevölkerung, der stärkeren Nutzung natürlicher Ressourcen und dem Ausbau und der Erschließung von Wildtierlebensräumen sind die Eingriffe in ursprünglich vom Menschen unangetasteten Lebensräumen stärker geworden, die Konflikte haben zugenommen. Deshalb ist eine Regulation auch zum Schutz von Wildtierpopulationen erforderlich, die Jagd notwendig macht. Außerdem ist Nutzung – auch ohne Einbeziehung der menschlichen Nutzung – ein ganz zentrales Grundprinzip der Natur.⁴⁹ „Ohne Nutzung könnten die natürlichen Prozesse nicht ablaufen, an denen sich auch der Naturschutz orientiert. Nutzung, sowohl in konsumtiver als auch in nicht konsumtiver Form, ist der Motor vieler dynamischer Abläufe in Naturgeschehen. Jedes Lebewesen lebt von der Nutzung und Benutzung natürlicher Ressourcen, sei es zum Schutz vor Feinden oder Klimaeinflüssen, zum Spiel, zum Nestbau und selbstverständlich zur Nahrung (Primärproduktion der Pflanzen, Nahrungsketten über Pflanzen- und Fleischfresser bis hin zu den Reduzenten, die die organische Substanz wieder abbauen). Alle Glieder einer Lebensgemeinschaft, der Mensch eingeschlossen, stehen von Natur aus in ständigen Nutzungsabhängigkeiten zueinander.“⁵⁰ „Nachhaltige Nutzung von Populationen in Form, wie sie in internationalen Abkommen wie der Konvention über Biologische Vielfalt (CBD) oder der IUCN Amman Resolution zur Nutzung wildlebender Ressourcen gefördert wird, ist die sinnvollste Art einer solchen Regulation.“⁵¹ Die Regulation von Wildtierpopulationen durch jagdliche Eingriffe oder andere weitere Maßnahmen, wie z.B. Lenkung durch Fütterungen, die Gestaltung und der Erhalt oder die Förderung von Lebensräumen, unter der Berücksichtigung der vielfältigen Interessen aller Betroffenen ist im Bundesjagdgesetz seit Jahrzehnten in § 1 Abs. 2 unter dem Begriff „Hege“ festgeschrieben.⁵²

⁴⁸ Vgl. Schramm, D.(2006): Lebensraum-Management für Wildtiere, 12. Österreichische Jägertagung, 14. und 15. Februar 2006, Höhere Bundeslehr- und Forschungsanstalt für Landwirtschaft, S.39

⁴⁹ Steixner, A., Donaubaue, E., Reimoser, F., (2009): Naturschutz durch nachhaltige Nutzung (FUST-Position 4) in Fonds für Umweltstudien – FUST (Hrsg.): Beiträge zur Umweltgestaltung A 164, Alpine Umwelt, Teil XLIV, Leitlinien für integratives Wildtiermanagement, S.19

⁵⁰ Vgl. Steixner, A., Donaubaue E., Reimoser F. (2009), Naturschutz...a.a.O, S.19

⁵¹ ebd.

⁵² Bundesjagdgesetz vom 29.11.1952, zuletzt geändert am 29. Mai 2013 (BGBl. I S. 1386), §1 Abs. 2

4.1 Begriffsbestimmungen

Die Disziplin des Wildtiermanagements wurde in den 1930er Jahren in den USA vom Forstwissenschaftler und Ökologen *Aldo Leopold*, der Jäger und Fischer war, geprägt.⁵³ „Er beschrieb damit Maßnahmen zum Schutz, der Erhaltung oder Verbesserung von Wildlebensräumen und der nachhaltigen Nutzbarkeit von Wildtieren, unter Berücksichtigung menschlicher Ansprüche an die Natur im Rahmen von Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft sowie der Erholungsnutzung, wobei die Jagd sowohl wichtige Triebfeder des Handelns als auch wichtiges Werkzeug zur Erreichung von Zielen war.“⁵⁴ „Aufgrund des breiten Aufgabenspektrums und der unterschiedlichen historischen Entwicklung von Wildtiermanagement ist der Begriff innerhalb der Literatur und der Diskussion aber nach wie vor nicht einheitlich definiert. *Wolf Krug* (1993) versteht unter Wildtiermanagement: ‚alle zielorientierten menschlichen Maßnahmen zum Schutz und zur nachhaltigen Nutzung wildlebender Tierpopulationen und ihrer Lebensräume.‘ Nach *Hofer* (1993) umfasst Wildtiermanagement ‚alle staatlichen und privaten organisatorischen Strukturen und Regulationsmechanismen, mittels derer auf die Ressource Wildtier eingewirkt wird.‘⁵⁵ Analog zu den international anerkannten Gesichtspunkten zur Nutzung natürlicher Ressourcen ist jedoch allen Definitionen einheitlich, dass auch durch Jagd stattfindende Nutzung natürlich ist. Auch die Bundesregierung hat wiederholt die nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen und die Erhaltung der Artenvielfalt als eines der aktuell wichtigsten Ziele gesellschaftlichen Handelns erklärt.⁵⁶

Der ehemalige Landesjägermeister Baden-Württembergs führte in diesem Zusammenhang zur Begrifflichkeit aus: „Wildtiermanagement ist daher eine eher subjektive Angelegenheit, bei der Ziele des Zusammenlebens von Mensch und Tier von Menschen definiert wird, damit aber auch einer gewandelten Beziehung zu und der Betrachtung von Wildtieren unterworfen ist. Bei vielen Menschen ist heute der Umgang mit Wildtieren durch eine ausgeprägte ‚Bambimentalität‘ geprägt, die eine Nutzung oder Konflikte weitgehend ausblendet, dem Lebensanspruch von Wildtieren selbst, losgelöst von menschlichen Interessen wird heute insgesamt mehr Bedeutung zugemessen.“⁵⁷

Gerade Tierarten wie die zurückkehrenden Großraubtiere sind geeignet, Öffentlichkeitsarbeit in eigener Sache zu betreiben. Eine Angelegenheit, die von so genannten Naturschutzorganisationen und –verbänden, sowie jagdfeindlichen Organisationen umfangreicher und professioneller betrieben wird, als man dies von Jagdorganisationen wie den Landesjagdverbänden behaupten könnte. Der Begriff Wildtiermanagement klingt moderner und zeit-

⁵³ Peter, Andreas (2012): Wildtiermanagement, <http://www.weltbilder.de/wildtiermanagement.html>, Recherche vom 10.08.2013

⁵⁴ Vgl. Deuschle, Dieter (2006): Die Rolle der Jagd für ein modernes Wildtiermanagement in Beiträge zum Symposium am 12./13.11.2006 Wildtiermanagement in Baden-Württemberg, Neue Erkenntnisse und Perspektiven, S.22

⁵⁵ Vgl. Peter, Andreas (2012): Wildtiermanagement..., a.a.O

⁵⁶ Bundesregierung (2002): Perspektiven für Deutschland. Unsere Strategie für eine nachhaltige Entwicklung, 235 S. und Bundesregierung (2007): Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt, 240 S. - Berlin (Presse- und Informationsamt der Bundesregierung)

⁵⁷ Deuschle, Dieter (2006): Die Rolle der Jagd...a.a.O, S.22

gemäß als beispielsweise der Begriff der Hege. „Hege ist der Versuch des Jägers, an der Natur gut zu machen, was der Mensch ihr angetan hat“ postulierte in den 50er Jahren des vergangenen Jahrhunderts der österreichische Forstmann und Jagdschriftsteller *Hans Fuschlberger*.⁵⁸ *Dieberger* sieht in der Hege vor allem die Möglichkeit eines funktionierenden Genaustauschs, weil die Lebensräume des Wildes immer mehr verinseln: „Nicht der maximale Wildbestand ist ihm Hege, sondern die Vielfalt der Wildarten, auch wenn sie nicht alle für den Jäger interessant sind. Hege will er auch nicht ausschließlich vom Jäger verwirklicht werden sehen. So kann der Jäger für allerlei Maßnahmen für Äsung sorgen. Ob diese vom Wild oft auch ausreichend nutzbar ist, hängt oft vom Goodwill anderer Interessens- und Gesellschaftsgruppen ab. Damit erreicht Hege völlig neue Dimensionen, die vom einzelnen Jäger oder von lokalen Jagdorganisationen nicht mehr bewältigt werden können. Wildökologische Raumplanung ist angesagt, allerdings nicht beschränkt auf die Ausweisung von Kern-, Rand- und sogenannten Freigeieten bestimmter Wildarten.“⁵⁹ Bei der wildökologischen Raumplanung, die in Österreich entwickelt wurde, ist es Ziel, heimische Wildarten besser dauerhaft in die Kulturlandschaft zu integrieren: „Dabei kommt dem Schutz und der nachhaltigen Nutzungsmöglichkeit von Wildtierpopulationen sowie der Vermeidung von Wildschäden in der Land- und Forstwirtschaft primäre Bedeutung zu. Der integrale Planungsansatz zielt auf eine Harmonisierung von Biotopvernetzung, Biotoptragfähigkeit und Wildbestand ab. Die WÖRP kann grundsätzlich für alle Wildtierarten eingesetzt werden. Sie beinhaltet eine großräumige, auf die räumliche Verbreitung einer Wildtierpopulation bezogene Rahmenplanung (landesweite Basisplanung) und eine regionale Detailplanung.“⁶⁰ Im Bundesjagdgesetz ist in §1 Abs. 1 ausgeführt, dass sich das Jagdrecht auf die Befugnis bezieht, Wild zu hegen und die Jagd auf Wild auszuüben. Die Hege ist hier vor der Jagdausübung genannt, im zweiten Satz der Vorschrift ist die Verpflichtung zur Hege festgeschrieben, wohingegen die Jagdausübung nicht verpflichtend ist. Absatz 2 lautet wie folgt: „Die Hege hat zum Ziel die Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten artenreichen und gesunden Wildbestandes sowie die Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen; auf Grund anderer Vorschriften bestehende gleichartige Verpflichtungen bleiben unberührt. Die Hege muss so durchgeführt werden, dass Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere Wildschäden, möglichst vermieden werden.“⁶¹

Aus den oben genannten Ausführungen ergeben sich keine anderslautenden, ergänzenden oder abweichenden Formulierungen oder Definitionen. Es sei deshalb die Frage erlaubt, was so genanntes Wildtiermanagement von dem Begriff der Hege unterscheidet?

⁵⁸ Vgl. Gach, Heinz (2011): Jagd und Hege, 17. Österreichische Jägertagung 2011, 25-26, Lehr- und Forschungsanstalt für Landwirtschaft, Raumberg-Gumpenstein

⁵⁹ Vgl. Hespeler, B. (2011): Grenzen der Hege in *Der Anblick* 1/2011, S. 12f.

⁶⁰ http://www.alpine-ecological-network.org/information-services/measure-catalogue-de/measures/32_de, Recherche vom 06.08.2013; siehe auch: Reimoser, F. (1996): Wildökologische Raumplanung für Schalenwildarten im Alpenraum, Symposium „Biotopkartierung im Alpenraum, Sauteria 8,1996, S. 207-220

⁶¹ Bundesjagdgesetz vom 29.11.1952, zuletzt geändert am 29. Mai 2013 (BGBl. I S. 1386), §1 Abs. 2

4.2 Wildtiermanagement und Bodennutzung

Ein Wildtiermanagementplan hat, wie *Leopold* es bereits vor über achtzig Jahren formuliert hat, auch die Ansprüche anderer Nutzer zu berücksichtigen. „Seit Mitte des letzten Jahrhunderts sind Natur und Landschaft und ihre Lebensgemeinschaften als Folge menschlichen Wirkens tief greifenden Veränderungen unterworfen.“⁶² Die internationalen Übereinkommen über die nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen sehen dabei Vorteile in sozialen, ökologischen und ökonomischen Belangen. Auch die Interessen der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft sind - so wie es auch das Bundesjagdgesetz vorsieht – ausreichend zu berücksichtigen.

4.2.1 Landwirtschaft

Jagd findet auf Flächen statt die zu einem Großteil landwirtschaftlich, zum Zwecke der Produktion von Lebensmitteln, genutzt werden. Bei einer Größe Baden-Württembergs von ca. 3.575.000 ha entspricht diese Fläche mit einem Anteil von 1.632.647 ha Nutzung durch Landwirtschaft und Weinbau einem Anteil von ca. 45% der Landesfläche.⁶³ Da landwirtschaftliche Nutzungen die Lebensräume vieler Wildtierarten entscheidend beeinflussen und aufgrund der ökonomischen Nutzung Wildschäden ein hohes Konfliktpotential mit sich bringen können, müssen die Landwirte und Winzer, oftmals Grundstückseigentümer mit in Überlegungen zur Gestaltung eines Wildtiermanagements einbezogen werden. „Die landwirtschaftliche Nutzung unterliegt – auch heute noch – einer anhaltenden Intensivierung und strukturellen Veränderungen, die heute vor allem auf den zunehmenden Anbau von Energiepflanzen und nachwachsenden Rohstoffen zurückzuführen sind.“⁶⁴ „Eine sich verändernde Welt prägt auch das Verhalten der Land- und Forstwirtschaft zu den wild lebenden Tierpopulationen. Von der bäuerlichen Kulturlandschaft haben zahllose Tierarten profitiert. Die Bauern haben diese Kulturlandschaft jedoch nicht für die Tierarten geschaffen, sondern zur Produktion von gesunden Nahrungsmitteln. Die häufige Klage über den Rückgang des Feldhasen auf Grund moderner Produktionstechniken in der Landwirtschaft mag zwar nachvollziehbar sein. Sie verkennt jedoch, dass der Hase bestimmte Regionen nur auf Grund einer zu dieser Zeit vorherrschenden bäuerlichen Lebensweise besiedeln konnte, diese jedoch einem steten Wandeln unterworfen ist, um das Überleben der Höfe zu gewährleisten. Die sich wandelnde Kulturlandschaft ist dadurch geprägt, dass ständig neue Lebensräume für wildlebende Arten entstehen und dafür andere altvertraute nicht mehr vorkommen. Die von Naturschutz und Jagd erhobene Forderung nach einer Beibehaltung des Status quo hat zur Folge, dass die landwirtschaftlichen Betriebe von der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung abgekoppelt werden und somit bei zurück gehenden staatlichen Ausgleichsleistungen einer nach dem anderen aufgeben. Modernes Wildtierma-

⁶² Vgl. Sudfeldt, C., Dröschmeister, R., Wahl, J. Berlin, K., Gottschalk, T., Grüneberg, C., Mitschke, A. & Trautmann, S. (2012): Vogelmonitoring in Deutschland. Programme und Anwendungen. – Naturschutz u. Biol. Vielfalt 119, S.19

⁶³ Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, Stuttgart 2013, www.statistik-bw.de, Recherche vom 06.08.2013

⁶⁴ Sudfeldt, C., Dröschmeister, R., Wahl, J. Berlin, K., Gottschalk, T., Grüneberg, C., Mitschke, A. & Trautmann, S. (2012): Vogelmonitoring...a.a.O, S.19

nagement zur Verbesserung der Lebensbedingungen bedrohter wildlebender Tierarten hat daher zu berücksichtigen, dass Landbewirtschaftung niemals etwas Statisches war, ist oder sein wird, und daher neue Lebensräume entstehen und verschwinden.“⁶⁵ Beachtet man die allgemein als gültig anerkannten Formulierungen zu einer nachhaltigen Nutzung unter der Berücksichtigung der Interessen aller Naturnutzer, wird man dieser Sichtweise zustimmen müssen, da Nachhaltigkeit auch ökonomischen Interessen eine Berechtigung einräumt. Die Erträge aus der Bodennutzung beziehen sich dabei nicht nur auf die unmittelbaren Erträge aus dem Anbau von Feldfrüchten, sondern bspw. auch auf Pachteinahmen aus der Jagdverpachtung die ein Grundstückseigentümer erzielt.

4.2.2 Forstwirtschaft

Jagd findet auf Flächen statt, die zu einem Großteil forstwirtschaftlich genutzt werden. Bei einer Größe Baden-Württembergs von ca. 3.575.000 ha entspricht diese Fläche mit einem Anteil von 1.369.348 ha Nutzung einem Anteil von ca. 38% der Landesfläche.⁶⁶ „Den Waldbesitz in Baden-Württemberg teilen sich Körperschaften – hier vor allem Kommunen – private Personen und der Staat. 38% des Waldes befinden sich im Besitz von Körperschaften, 37% sind in privater Hand und 24% sind sogenannter Staatswald und gehören dem Land Baden-Württemberg.“⁶⁷ Der Forst sieht bei der Jagd einen Ausgleich zwischen Wald und Wild durch die Regulierung der Schalenwildbestände als dringend erforderlich an, um ein Gleichgewicht herzustellen oder zu erhalten: „Die Begründung standortgemäßer Mischwälder durch Wildverbisse darf folglich nicht in Frage gestellt werden.“⁶⁸ Aktuell wird in einer Pressemitteilung des Forstes Baden-Württemberg auf eine zu hohe Verbissbelastung aufgrund steigender Rehwildpopulationen hingewiesen.⁶⁹ Mit dem Slogan „Wald vor Wild“ wurde dabei bereits vor Jahren eine Debatte zwischen Forstwirtschaft, Jägern und Naturschützern losgelöst. Kritiker unterstellen dabei, dass eine solche Politik lediglich der Forstwirtschaft und Holzindustrie diene, da weniger Wildschäden höhere Erträge bedeuten. Dieser Konflikt dauert auch in Baden-Württemberg an. Möglicherweise findet auch eine Instrumentalisierung der Landesforsten durch die Politik statt, da der Forstminister in Baden-Württemberg als Minister für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz der nicht als jagdfreundlich eingestellten Partei „Die Grünen“ angehört. Der Wald dient der Ringeltaube als Lebensraum, da aber eine Wildschadensproblematik oder andere wesentliche Konfliktpotentiale hier nicht bestehen, kann eine weitere Betrachtung dieses Aspekts an dieser Stelle enden: „In ausgedehnte Waldgebiete dringt die Art daher selten mehr als 8-12 km weit vor. [...] Der Aktionsradius beträgt manchmal etwa 10-15 km.“⁷⁰

⁶⁵ Vgl. Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V., Nödl, Michael (2006): Anforderungen an das Wildtiermanagement aus Sicht der Land- und Forstwirtschaft, Beitrag zum Symposium Wildtier-Management in Baden-Württemberg, Denzlingen 12./13.11.2006

⁶⁶ Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, Stuttgart 2013, www.statistik-bw.de, Recherche vom 06.08.2013

⁶⁷ Vgl. www.forstbw.de : Wem gehört der Wald?, Recherche vom 08.08.2013

⁶⁸ Vgl. www.forstbw.de : Wald und Jagd gehören zusammen, Recherche vom 08.08.2013

⁶⁹ ForstBW: Pressemitteilung vom 25.07.2013, Landesweites Gutachten zum Wildverbiss an Waldbäumen

⁷⁰ Vgl. Bauer, Glutz von Blotzheim, (2001): Handbuch der Vögel Mitteleuropas...a.a.O, S. 77 ff.

4.2.3 Fischereiwirtschaft

Ebenso wie Land- oder Forstwirtschaft kann die Fischereiwirtschaft von Wildeinflüssen betroffen sein. Beispielhaft seien die Konflikte um Schäden durch Kormorane genannt. Da die Ringeltaube sich fast ausschließlich von Vegetabilien ernährt, sind Konflikte mit den Interessen der Fischereiwirtschaft ausgeschlossen.

4.3 Wildtiermanagement und Nachhaltigkeit

Die Nutzung der natürlichen Ressourcen durch Forst-, Land-, Fischereiwirtschaft und Jagd ist auch unter ökonomischen Gesichtspunkten international längst anerkannt. „Nutzung ist grundsätzlich natürlich. Dies trifft auch auf die Jagd zu. Wenn sie den Nachhaltigkeitskriterien entspricht, entstehen für Mensch und Lebensraum auf Dauer positive Auswirkungen und gleichzeitig wird diese Nutzungsform dann von der Gesellschaft als aktiver Beitrag zum Naturschutz anerkannt. [...] Die Weltnaturschutzunion IUCN stellte im Jahr 2000 in ihrer Grundsatzerklärung von Amman in prägnanter Weise nochmals ganz klar: 'Die Nutzung wildlebender Ressourcen stellt, soweit sie nachhaltig erfolgt, ein wichtiges Instrument zur Erhaltung der Natur dar, da die durch eine solche Nutzung erzielten sozialen und wirtschaftlichen Vorteile dem Menschen Anreize geben, diese zu erhalten.' Am Weltnaturschutzgipfel 2002 in Johannesburg wurde dieses die Nutzung einschließende Naturschutzverständnis abermals bestätigt. Ebenso beim Weltkongress in Addis Abeba (UNEP 2004). Jede Form der Nutzung natürlicher Ressourcen (Pflanzen, Tiere, Lebensräume) kann somit bei Wahrung der 'Nachhaltigkeit' Teil eines großen gesellschaftlichen Naturschutz- und Entwicklungskonzeptes werden. Es wurde weltweit klar, dass die langfristige Erhaltung der Biodiversität am besten durch nachhaltige Nutzung und nicht durch generellen Nutzungsverzicht gewährleistet ist.“⁷¹

4.4 Praxis des Wildtiermanagements

Einen praxisorientierten Ansatz zur Umsetzung des Wildtiermanagements liefert der vom Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft des Freistaats Sachsen im Managementplan für den Wolf formulierte Ansatz. „Wildtier-Management folgt allgemein anerkannten Ordnungskriterien, kennt aber kein festes Schema. In jedem Einzelfall müssen die örtlichen Bedingungen und Besonderheiten berücksichtigt werden. Im Grundsatz besteht gutes Wildtier-Management aus folgenden Schritten: Formulierung einer Zielsetzung, Planung von Lösungswegen, Entscheidung für einen Lösungsweg, Umsetzung (Implementierung) der geplanten Maßnahmen, Kontrolle (Monitoring), ob das Ziel erreicht ist bzw. wird.“⁷² Der keinesfalls gelöste Konflikt hinsichtlich der im Osten der Republik sich etablierenden Wolfspopulationen und der daraus entstehenden Konflikte mit Viehhaltern, Jägern und

⁷¹ Vgl. Steixner, A., Donaubaue, E., Reimoser, F., (2009): Naturschutz durch nachhaltige Nutzung (FUST-Position 4) in Fonds für Umweltstudien – FUST (Hrsg.): Beiträge zur Umweltgestaltung A 164, Alpine Umwelt, Teil XLIV, Leitlinien für integratives Wildtiermanagement, S.17

⁷² Vgl. Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft, Freistaat Sachsen (2009): Managementplan für den Wolf in Sachsen, S.6

Landnutzern zeigt, dass ein Wildtiermanagementplan nicht statisch sein kann, sondern sich laufend anpassen muss. Auch wenn Veränderungen in der Natur mitunter längere Zeiträume benötigen, sollte eine begleitende Evaluierung der Maßnahmen erfolgen.

4.5 Nutzung der Ringeltaube

Bei jährlichen Jagdstrecken von 600.000 bis 700.000 Wildtauben (Deutschland) und einem Gewicht von 200 – 300 g nach der Schlachtung dürfte das Wildbretaufkommen ca. 150-160 Tonnen p.a. betragen. Taubenzüchter erzielen im geschlachteten Zustand für ein Tier ca. 10,- Euro, im Delikatessenhandel oder bei Wildbrethändlern wird das Kilo mit bis zu 25,00 Euro bezahlt.⁷³

Da der Handel und Verkauf mit Wildtauben aber nicht kontrolliert ist, kann der ökonomische Wert der Jagdstrecke nur schwierig geschätzt werden. Aufgrund der Struktur der Jagdberechtigten kann man davon ausgehen, dass die größte Anzahl der erlegten Tauben dem Eigenverbrauch in Familie und Verwandtschaft dienen, oder als Ausgleich für entstandene Wildschäden an den Landwirt gegeben werden. Dieser sieht die Tauben allemal lieber in der Pfanne als auf dem Feld.

Beschrieben wird der Geschmack von Taubenfleisch als aromatisch und mit einem dezenten Wildgeschmack. Es sei nicht so intensiv wie Ente oder Gans, aber feiner als Hähnchen oder Pute. In Kochbüchern und im Internet finden sich zahlreiche Rezepte und Zubereitungsempfehlungen, seien es die Brüste als dezente Zugabe zum Vorspeisensalat, als Suppe, gekocht, gebraten, gefüllt oder gebacken im Ofen. Besonders gerne werden die Brüste zubereitet, es ergeben ca. 6-7 Tauben eine Fleischmenge von 1 Kilo.

Für den Jäger, der sein Wildbret selbständig vermarktet, kann die kostenlose Weitergabe von Probierpackungen ein geeignetes Instrument sein, um Interessenten für Wildbret zu gewinnen.

Ernährungsphysiologisch betrachtet ist Taubenfleisch sehr proteinreich (16-20 g Eiweiß je 100 Gramm Fleisch) und eher mager (9,5 Gramm Fett je 100 g Fleisch). Besonders fettreich ist die Haut, der Fettanteil beträgt dann bis zu 18 Gramm je 100g.⁷⁴

⁷³ Siehe z.B. <http://taubenfarm.com/verkauf.php>, Recherche vom 13.01.2014

⁷⁴ Siehe auch www.nachwertrechner.de, Recherche vom 13.01.2014

4.6 Zwischenfazit

Betrachtet man die Begrifflichkeit Wildtiermanagement, lassen sich keine wesentlichen inhaltlichen Unterschiede zum Begriff der Hege erkennen. Historisch betrachtet, hat das Wort Hege „...seinen Ursprung im Hag, also einer Umzäunung im weiteren Sinne. Grundflächen wurden umhegt, das heißt beispielsweise mit Haufen aus Lesesteinen umfriedet oder mit Buschsteifen oder eben mit einem Holzzaun. Der Sinn war zunächst, Nutztiere räumlich zu binden. Sprachlich entstanden aus der Hege sowohl die Hecke wie auch das Gehege. ‘Die Landwirtschaft war also’, so *Prof. Dr. Dieberger*, ‘die Voraussetzung für die Hege.’ Die Hege oder der Hag, der ursprünglich nur das Vieh zusammenhalten, ihm vielleicht auch Schatten spenden und den Besitz markieren sollte, wurde bald auch jagdlich genutzt. Egal aus welchem Material die Hecke (der Hag) war eine wesentliche Erleichterung beim Anpirschen des Wildes. Den Zugang zum Gehege konnten unsere Vorfahren mit Fallgruben versehen, die dann beispielsweise Wildschweinen zum Verhängnis wurden. Damit hat der Bauer seine Flächen „gehegt“, das heißt vor den Wildschweinen geschützt. An den Durchlässen konnten aber auch Jäger vorpassen, um dem innerhalb des Geheges aufgescheuchten Wild aufzulauern, es mit dem Pfeil zu erlegen oder in Schlingen zu fangen. Erst damit hatte das Wort Hege auch jagdliche Bedeutung erlangt. Hege im ursprünglichen Sinn war also bereits Lebensraumgestaltung, wenn auch nicht unbedingt nur im Interesse des Wildes.“⁷⁵ Vergleicht man die Definition des Hegebegriffs, wie er aktuell im Bundesjagdgesetz zu finden ist, mit denen des Begriffs Wildtiermanagement lassen sich keine wesentlich anderen Inhalte erkennen. In beiden Begriffen sind erklärte Ziele die Berücksichtigung aller Nutzer, d.h. der Interessen der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft und einer Erhaltung und nachhaltigen Nutzung („...Pflege und Sicherung der Lebensgrundlagen...“), sowie die Vermeidung von Wildschäden.

In der Präambel zum Managementplan für Schalenwild im Nationalpark Gesäuse wird formuliert: „Im Nationalpark Gesäuse findet keine jagdwirtschaftliche Nutzung sondern ausschließlich Schalenwildmanagement statt.“⁷⁶ „Mit dem Auslaufen der letzten Jagdpachtverträge im Jahr 2005 ist die Jagd im herkömmlichen Sinne im Schutzgebiet beendet und vom Wildmanagement abgelöst worden. Dieses wird ausschließlich vom beideten Fachpersonal der Steiermärkischen Landesforste durchgeführt.“⁷⁷ Unabhängig davon erfolgen Abschüsse auf sämtliches vorkommendes Schalenwild, welches einzeln und an die Gastronomie verkauft wird, durch Ansitz- Pirschjagd und Schwerpunktbejagung. Der Abschuss orientiert sich dabei im Wesentlichen an den Verbisschäden. Betrieben werden Rot- und Rehwildfütterungen ebenso wie Salzlecken und Wildäsungsflächen angelegt werden. Man darf sich angesichts dieser Formulierungen fragen, welche Ziele wirklich verfolgt werden und welchen Wert solchen Managementplänen beizumessen ist, wenn lediglich Begrifflichkeiten ausgetauscht und die Jagdausübung in staatliche Hände verlagert werden. Zudem ist der Nationalpark selbst Herausgeber der Publikation, die sich vor allem auch von anderen untersuchten Berichten dadurch unterscheidet, dass kein Plenum unterschiedlicher Interessengruppen in die Erstellung involviert wurde. Ein weiteres wesentliches Unterschei-

⁷⁵ Vgl. Hespeler, Bruno (2011): Das Hegeverständnis einst und heute, *Anblick* 1/2011, S.12

⁷⁶ Vgl. Holzinger, A. [Red.](2012): Managementplan Schalenwild, S.6

⁷⁷ Vgl. ebd., S.11

dungsmerkmal ist, dass dieser Managementplan nicht von einem Ministerium oder einer Landesbehörde stammt bzw. mit solchen abgestimmt wurde. Letztlich handelt es sich nicht um einen Managementplan, sondern um die Beschreibung eines jagdlichen Betriebes, da keine wesentlich anderen Ziele verfolgt werden, als sie bereits im Jagdgesetz formuliert sind. Managementpläne so scheint es – dienen ausschließlich dem Zweck den Begriff der Jagd – und wie sich aus dem Bundesjagdgesetz ergibt, ist die Hege verpflichtender Bestandteil der Jagdausübung – unter einem anderen, schlechteren Licht erscheinen zu lassen.

„Jagd als Regulativ oder legitime Nutzung von Wildtieren, die in ausreichender Zahl vorhanden sind, wird heute von manchen skeptisch betrachtet oder offen abgelehnt - ungeachtet der Konflikte, die sich in einer Kulturlandschaft mit Wildtieren ergeben können.[...] Viele Landnutzer sehen im Jäger vor allem den 'Schädlingsbekämpfer', 'Ökologen' oder 'Wildtiermanager', billigen dem Jäger allenfalls eine Funktion als 'Feuerwehrmann' zu, der nur tätig werden darf, wenn sie das befürworten, oder Jagd wird als Steuerungsinstrument ganz abgelehnt. Während es früher selbstverständlich war, dass Jäger bestimmten, wie sie mit den ihnen (gesetzlich) anvertrauten Wildtieren verantwortlich umgehen, wurde diese Selbstbestimmung mehr und mehr kritisch hinterfragt und jagdliches Handeln in Frage gestellt.[...] Jagdliches Handeln ist nach unserem Selbstverständnis – sofern jagdbares Wild betroffen ist – Wildtiermanagement. Jagen bedeutet nicht wahlloses Töten von Wildtieren, sondern unterwirft sich Regeln, die die Natur vorgibt und die auf Nachhaltigkeit abzielen. Jagd und Jäger sind für einen Umgang mit Wildtieren in einer Kulturlandschaft, die vielen Ansprüchen gerecht werden muss, unverzichtbar. Wer – wie im Kanton Genf – die Jagd offiziell abschafft, aber staatliche Mitarbeiter einsetzen muss, um allfällige Problem jagdlich zu lösen (auch wenn das nicht so genannt wird), betreibt Etikettenschwindel und Augenwischerei. Selbsternannte 'Wildtiermanager', die gewachsene und tradierte Traditionen jagdlichen Handelns ignorieren und meinen, auf Jagd und Jäger verzichten zu können, weil die Verabreichung von Medikamenten zur Geburtenkontrolle oder Seuchenbekämpfung, die nicht-letale Vergrämung von Wildtieren oder ein Habitatmanagement für Wildarten ohne Prädatorenkontrolle besser möglich sind, sind auf dem falschen Weg.“⁷⁸

⁷⁸ Vgl. Deuschle, D. (2006): Die Rolle der Jagd für ein modernes Wildtiermanagement, Beitrag zum Symposium Wildtier-Management in Baden-Württemberg, Denzlingen 12./13.11.2006, S.22

5. Die Erstellung eines Managementplans

Zur Strukturierung der Inhalte orientiert sich diese Arbeit an verschiedenen vorliegenden Managementplänen für die in verschiedene Länder und Bundesländer zurückkehrende Wildtierarten Bär, Wolf, Luchs und Elch. Aus der Analyse lässt sich ableiten, welche bei der Erstellung eines Managementplans berücksichtigt werden sollten.

Generell auffallend bei der Lektüre verschiedener Wildtiermanagementpläne ist, dass die Thematisierung der Jagd durchgehend einen großen Raum einnimmt. Dies mag zum einen daran liegen, dass die Jagd als steuerndes oder regulierendes Mittel zur Herstellung oder Erhaltung einer gesunden Altersstruktur oder zur Populationsgrößenregulierung in der jeweiligen Wildtierpopulation betrachtet und toleriert wird, oder aber vehement abgelehnt wird. Die Werke nehmen dabei jeweils für sich in Anspruch, auf Basis wissenschaftlich ermittelter Daten objektive Empfehlungen auszusprechen, woran man aber bei der Interpretation der Daten, daraus abgeleiteter Forderungen und dem interpretierenden Personen- und Institutionenkreis Zweifel anmelden muss. Insbesondere sind verschiedentlich formulierte Positionen von subjektiven Überzeugungen geprägt.⁷⁹

Bei der Zusammensetzung der Arbeitsgruppen sind staatliche Stellen, die an der Umsetzung eigener Interessen – z.B. forstwirtschaftlichen Zielen – interessiert sind oder politisch formulierte Ziele („Wald vor Wild“) durchsetzen möchten, außerdem Naturschutzverbände, die sich überwiegend generell gegen die jagdliche Nutzung von Wildtieren aussprechen und die Streichung von Wildtierarten von der Liste der jagdbaren Tiere fordern, in großer Anzahl vertreten. Dies unabhängig davon, welche Mitgliederzahl oder Bevölkerungsgruppen von den Institutionen, Verbänden, Vereinen oder Behörden vertreten werden. Teilweise – so z.B. für die Erstellung des Managementplans für den Wolf in Brandenburg, wurden sogar Einzelpersonen für die Mitarbeit an den Planungen zugelassen. Seitens der Ersteller wird dies mit dem demokratischen Verständnis begründet, die Auswahl der Teilnehmer erfolgt dabei allerdings willkürlich.⁸⁰

Die formulierten Managementpläne sind demnach die von einer Gruppe von Beteiligten, fachlich mehr oder weniger versiert, formulierten Zielvorstellungen über den Umgang mit Wildtieren zur Erreichung bestimmter Ziele. Sie haben nicht den Charakter eines Gesetzes oder einer Verordnung, noch können sie über den gesetzlichen Rahmen hinaus einzelnen Betroffenen Vorgaben über bestimmte Handlungsweisen machen. Letztlich sind sie die Formulierung eines Willens. Grundsätzlich ist erklärtes Ziel der Managementpläne, dass sie den zuständigen Behörden als Grundlage für Entscheidungen dienen.⁸¹ Es besteht darin Einigkeit, dass Wildtiermanagementpläne einer laufenden Anpassung unterliegen müssen. Es ist nicht sicher, dass die in den jeweiligen Planungen formulierten Maßnahmen dazu geeignet sind, die gewünschten Ziele zu erreichen. Die Pläne können daher nur für eine

⁷⁹ Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Land Brandenburg (2012): Managementplan für den Wolf in Brandenburg 2013-2017, S.26

⁸⁰ ebd, S.25

⁸¹ Länderübergreifende Koordinierungsstelle für Bärenfragen (2005) Managementplan Bär Österreich - überarbeitete Version 2005, WWF Österreich, Wien, S. 49

begrenzte Zeitdauer gelten, eine regelmäßige Anpassung an die Gegebenheiten ist durch ein geeignetes Monitoringsystem erforderlich.

Nicht immer stoßen zudem Vorschläge zur Erstellung von Wildtiermanagementplänen auf allgemeine Zustimmung. Jüngst lehnte die Umweltministerin des Landes Brandenburg die Erstellung eines Biber-Managementplans ab.⁸² Hintergrund sind Befürchtungen des Landes nach der Forderung zur Begleichung von durch Biber angerichteten Schäden. Hinsichtlich der immensen Hochwasserschäden sorgt der Umgang mit dem Biber für erheblichen Konfliktstoff. Theoretisch wird es möglich sein, für jede vorkommende Wildart einen Managementplan zu erarbeiten. Es muss jedoch geprüft werden, wann dies generell sinnvoll ist.

Analysiert man die vorliegenden Wildtiermanagementpläne, stellt man fest, dass sie als Instrument zur weiteren Einschränkung jagdlicher Nutzung den jagdfeindlich eingestellten Organisationen als Instrument der Öffentlichkeitsarbeit dienen oder bewusst von den staatlichen Stellen zur Umsetzung politischer Inhalte genutzt werden.

Im Gegensatz zu geplanten Einschränkungen jagdlicher Aktivitäten, hat die Landesregierung in Baden-Württemberg zum Jagdjahr 2016 die landesweite Einführung der Rehwildbewirtschaftung ohne behördlichen Abschussplan beschlossen (RobA).⁸³ Damit soll in erster Linie die Eigenverantwortung von Jagdrechtsinhabern und Jagdausübungsberechtigten gestärkt und eine Verwaltungsvereinfachung und Kostenersparnis durch den Wegfall eines Verwaltungsakts erreicht werden. „Durch die Übernahme von Verantwortung wird die eigene Position gestärkt. Die Rehwildbewirtschaftung kann zunehmend einfacher gehandhabt und flexibler an die lokalen Gegebenheiten und aktuellen Erfordernisse angepasst werden. [...] Die Leistungen der Jäger und Jagdrechtsinhaber werden umfassender beachtet, und die Jagd ist nicht mehr auf die reine, von außen diktierte Abschusserfüllung reduziert. Eigene Zielsetzungen können eher einfließen.“⁸⁴ Eine klare Linie seitens des Gesetzgebers ist somit nicht zu erkennen, vergleicht man die Zielsetzungen des RobA mit den geplanten Änderungen im Landesjagdgesetz, wonach massive Einschränkungen bei Jagdzeiten, Pacht dauern und bejagbaren Wildarten umgesetzt werden sollen. Offensichtlich soll unter dem Deckmantel des Begriffs Wildtiermanagement seit Jahrzehnten Bewährtes – bisher unter dem Begriff Hege gesetzlich im Bundesjagdgesetz verankert – dazu beitragen, ideologische oder politische Vorstellungen bestimmter Gruppen durchzusetzen.

Resümierend bleibt festzustellen, dass Managementpläne letztlich Willensbeurkundungen verschiedener Anspruchsgruppen sind. Sie greifen die wesentlichen Argumente der unterschiedlichen Interessenten auf, allerdings ist die Formulierung von Maßnahmen und Zielen keineswegs objektiv und – wie vielfach behauptet – an wildökologischem Wissen ausgerichtet, sondern von subjektiven Vorstellungen geprägt. Es ist aus Sicht des Verfassers sehr zweifelhaft, ob Managementpläne zur Konfliktlösung bei den unterschiedlichen Auffas-

⁸² rbb Rundfunk Berlin-Brandenburg, http://www.rbb-online.de/panorama/hintergrund/Biber_Brandenburg_landtag_Tierschutz.html, Recherche vom 02.08.2013

⁸³ LAZBW(2013): Rehwildbewirtschaftung ohne behördlichen Abschussplan RoBA, Flyer des Landwirtschaftlichen Zentrums Baden Württemberg, Ministerium für ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg

⁸⁴ Vgl. ebd.

sungen über den Umgang mit Wildtieren beitragen können, da die Dokumentation unterschiedlicher Sichtweisen allein nicht zur Lösung bestehender Probleme beiträgt. Nach wie vor steht bei der Vorstellung der Naturschutz-, Tierschutz- und Umweltschutzverbände der Nutzungsverzicht im Vordergrund aller Forderungen. Wie oben ausgeführt, ist dies jedoch nicht natürlich. Kriterien für einen Managementplan sind die Formulierungen der angestrebten Ziele, zur Zielerreichung erforderliche Strategien und Maßnahmen sowie Handlungsgrundsätze. Wesentlich sind Zeithorizonte und Indikatoren, an denen Zielerreichungen gemessen werden können. Nur wenn die berechtigten Interessen aller Nutzer berücksichtigt werden – und dazu gehören auch die Interessen der Jäger, die seit Jahrhunderten Wildtiere jagen und nutzen – wird die Erreichung der formulierten Ziele möglich sein. Wird die jagdliche Nutzung von Tierarten ausgeschlossen oder die Nutzung eingeschränkt, führt dies zu einem nachlassenden Interesse und gerät zum Nachteil dieser Tierarten. Vor diesem Hintergrund darf man sich die Frage stellen, weshalb beispielsweise die Populationen von Auerwild, Steinwild oder Murre in Deutschland gefährdet, wohingegen sie in angrenzenden österreichischen Bundesländern – trotz jagdlicher Nutzung – stabil sind! Nicht umsonst sind illegale Abschüsse bei Wolfspopulationen die stärkste Mortalitätsursache. Dies gilt insbesondere dort, wo Wölfe sich erneut ansiedeln.⁸⁵ Betrachtet man dieses Wirkungsgefüge global, wären ganze Wildtierpopulationen ohne die jagdliche Nutzung durch den Menschen längst ausgestorben oder in ihrem Bestand stark gefährdet. Beispiele hierfür finden sich insbesondere in Afrika, wo Tierschutz, Umwelt- und Naturschutz ohne die aus der Jagd erzielten Einnahmen in dem Maße nicht möglich wären. Bereits 1996 wurde in einem Artikel erläutert, dass Artenschutz den Handel benötigt: „Handelsverbote fördern die Wilderei, weil die Tiere für die Bevölkerung keinen Nutzen mehr haben.“⁸⁶ Südafrika hat kürzlich erkannt, dass ein Handelsverbot für Nashörner, welches seit 1977 besteht, keinerlei Erfolg für den Artenschutz brachte. In Südafrika leben fast 75 Prozent aller Nashörner weltweit. In den ersten sechs Monaten dieses Jahres (2013) wurden in Südafrika bereits 461 Nashörner gewildert.⁸⁷ Seit dem Handelsverbot ist die Population erheblich gesunken und die Schwarzmarktpreise für Nashorn sind gestiegen. Da die Nachfrage nach den Hörnern auf natürliche Weise gedeckt werden kann, ohne die Population zu gefährden, soll das Handelsverbot jetzt aufgehoben werden.⁸⁸ In einem ersten Schritt plant die südafrikanische Regierung den Markt mit 16 Tonnen Nashorn zu überschwemmen, um die Preise zu dämpfen. Die Behörden rechnen dabei mit einem Erlös von rund einer Milliarde Euro, die den Naturschutzbehörden zufließen sollen.⁸⁹ „Seitdem alle Wildtiere in Namibia seit Mitte der 1960er Jahre dem Besitzer des Landes gehören, auf dem sie leben, hat sich der Wildtierbestand in Namibia, insbesondere auf privatem, kommerziellen Farmland, sehr positiv entwickelt.“⁹⁰

⁸⁵ Salvatori V., Linell J. (2005): Report on the conservation status and threats for wolf (*Canis lupus*) in Europe, S.19

⁸⁶ Vgl. Miersch, M. (1996): Das Horn ist ihre Waffe und ihr Todesurteil, Tageszeitung: DIE WELT vom 15.06.1996

⁸⁷ www.wwf.de/?id=9938, Recherche vom 04.08.2013

⁸⁸ Paul Parey Verlag (2013): Wild und Hund Nr. 14 vom 18.07.13, Südafrika: Ende des Handelsverbots, S.10

⁸⁹ FAZ – Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 04.07.2013

⁹⁰ Lamprecht, M., Hunters Namibia Safaris (2012): Trophy Hunting in Namibia from the 1960s to the Present Day, www.huntersnamibia.com/lamprecht-hunting%20paper.htm, Recherche vom 09.08.2013

5.1 Gliederungshilfe

Zur Erstellung eines Vorschlags für die Inhalte des Managementplans wurden acht beliebig ausgewählte und verfügbare Managementpläne inhaltlich analysiert, daraus kann sich für die Erstellung eines Managementplans zur Bejagung der Ringeltaube die nachfolgende Struktur ergeben. Dazu gehören der Managementplan des Landes Brandenburg, Sachsen, Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen für den Wolf, der Elchplan für Bayern und für Brandenburg, der Managementplan für den Braunbär in Österreich und für Luchse in Bayern.

5.1.1 Beteiligte

Der Beteiligtenkreis variiert stark in Zusammensetzung und Anzahl. Zur Erstellung des Managementplans für den Wolf in Brandenburg wurden 90 (!) „...thematisch berührte Vereine, Verbände, Bürgerinitiativen, Behörden, wissenschaftliche Institutionen und Einzelpersonen eingeladen...“⁹¹ Bei der Erstellung des Managementplans für den Braunbären in Österreich wurden „...Vertreter der Naturschutz- und Jagdrechtsabteilungen von Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, der Zentralstelle der Österreichischen Landesjagdverbände und des WWF“⁹² eingeladen. „Der Elchplan für Bayern wird vom Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) in Abstimmung mit dem Obersten Jagdbeirat erlassen. [...] Der Jagdbeirat bei der obersten Jagdbehörde besteht aus deren Vertreter als Vorsitzenden und aus vierzehn Mitgliedern. Von diesen gehören drei den Jagdgenossenschaften, je zwei der Landwirtschaft und den Jägern sowie je ein Mitglied der staatlichen und privaten Forstwirtschaft, den Berufsjägern, der Fischerei, dem Tierschutz, dem Naturschutz und Waldschutz an.“⁹³ Ein Managementplan zur Bejagung der Ringeltaube sollte demnach von einer staatlichen Stelle, in diesem Fall dem Umweltministerium, unter Beteiligung der entsprechenden Verbände, organisiert werden. Die Initiative kann dabei von einem einzelnen Verband, z.B. dem Landesjagdverband, erfolgen.

5.1.2 Anlass, Grundsätze und Ziele

Bei der überwiegenden Anzahl der analysierten Wildtiermanagementpläne war das tatsächliche oder erwartete Auftreten lokal ausgestorbener Wildtiere wie Bär, Wolf, Luchs und Elch der Anlass zur Erstellung eines Managementplans. Aus der Formulierung des Arbeitstitels dieser Arbeit ergibt sich, dass der Anlass die Möglichkeiten zur Bejagung der Ringeltaube unter den allgemeinen Aspekten des Wildtiermanagements sind. Wie bei der Detail-

⁹¹ Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Land Brandenburg (2012): Managementplan für den Wolf...a.a.O., S.26

⁹² Länderübergreifende Koordinierungsstelle für Bärenfragen (2005) Managementplan Bär...a.a.O., o.S.

⁹³ Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (2012): Elchplan für Bayern, Strategien zum Umgang mit wandernden Elchen, S.4

lierung des Begriffs ausgeführt, geht es dabei im Kern um die nachhaltige Nutzung einer Wildart durch Bejagung, welche auf Dauer positive Auswirkungen hat und gleichzeitig als aktiver Beitrag zum Naturschutz anerkannt ist.

Im Gegensatz zu einer bereits von jeher vorkommenden Wildart wie der Ringeltaube sind Grundsätze und Ziele – anders als bei den analysierten Plänen - abweichend zu formulieren, da durch die Zuwanderung von Wildtierarten neue Gefährdungs- oder Konfliktpotentiale entstehen. Wesentliche Gefährdungs- und Konfliktpotentiale ergeben sich bei einer überhöhten Population durch Seuchen- und Krankheitsgefahren oder durch übermäßige Wildschäden. Die Ziele zur Populationsgröße können von der Duldung einer Wildart – wie z.B. bei der natürlichen Zuwanderung des Elchwildes – ohne aktive Förderung zur Etablierung einer reproduzierenden Population bis hin zur ausdrücklich gewünschten Ansiedlung einer vitalen und reproduktionsfähigen Population wie z.B. beim Luchs, sehr unterschiedlich sein. Die Grundsätze und Ziele für die Erstellung eines Managementplans zur Bejagung der Ringeltaube müssen sich an den Grundsätzen einer nachhaltigen Bewirtschaftung unter den oben genannten Bedingungen orientieren. Da die Ringeltaube seit jeher bejagt wird und eine stabile Population mit Wachstumstendenz trotz Bejagung aufweist, orientieren sich die untergeordneten Grundsätze und Ziele an diesen generellen Nachhaltigkeitsgrundsätzen.

5.1.3 Schutzvorschriften

Informativen Charakter geben die jeweils in den Managementplänen erläuterten geltenden rechtlichen und sonstigen Schutzbestimmungen. Dazu gehören im Detail internationale und nationale Rechtslagen, sowie Informationen zu den gültigen Bejagungsregeln, zum Ansiedeln und Aussetzen von Wildtieren. Hierzu wird auf Kapitel 3 verwiesen.

5.1.4 Vorkommen, Populationsentwicklung, Habitate

Neben einer Darstellung aller für die Bewirtschaftung relevanten Informationen der Biologie und Ökologie des Wildtieres sind Vorkommen, Populationsentwicklung sowie eine Habitatbeschreibung bei der Erstellung eines Wildtiermanagementplans notwendig. Bei den einzeln auftretenden Wildarten wie Bär und Elch ist die Betrachtung des Habitats zunächst weniger relevant, als bei den in größerer Anzahl auftretenden Wildtieren Luchs und Wolf, wobei insbesondere der Wolf sehr anpassungsfähig ist. Besonders bei mobilen Arten sind Kenntnisse über Vernetzung und Wanderungen wesentlich. Die Erhaltung und Vernetzung geeigneter Lebensräume kann für die mögliche Rückkehr von Wildtieren entscheidend sein. Im Gegensatz zu den landgebundenen Wildtieren ist dies bei der Betrachtung des Managements von Brutvögeln, die sowohl als Stand-, Strich- und Zugvogel auftreten besonders relevant. Neben den örtlichen Vorkommen sind Kenntnisse über Wanderungen wichtig.

Da auch die Ringeltaube sehr anpassungsfähig ist kommt sie fast flächendeckend vor. „Oft genügt bereits ein Einzelbaum oder Gebüsch, so dass *C. p. palumbus* in fast keinem terrestrischen Lebensraum zwischen Meeresküste und subalpiner Gebirgszone fehlt.“⁹⁴

5.1.5 Gefährdungen und Konfliktpotential

Gefährdungen durch Ringeltauben und Konfliktpotentiale bestehen in erster Linie durch übermäßige Wildschäden. Teilen sich zu viele Individuen einen nicht ausreichenden Lebensraum, ist die Gefahr von Seuchen stets höher. In Übereinstimmung mit der EU-Vogelrichtlinie kann die Schonzeit für Ringeltauben zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden am Raps und am Getreide aufgehoben werden.

Eine solche Maßnahme ist im Sinne des Art. 9 Abs. 1 a) 3. Alt. der EG-Vogelschutzrichtlinie zulässig, um erhebliche Schäden abzuwenden, wenn es keine anderen zufriedenstellenden Lösungen und insbesondere keine wirksamen Abwehrmaßnahmen gibt.

Von dieser Regelung wird sehr unterschiedlich Gebrauch gemacht. Die OJB des Landes NRW hat mit Datum vom 03.04.2013 eine entsprechende Allgemeinverfügung erlassen. Die festgelegte Schonzeit für Ringeltauben wurde zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen im Regierungsbezirk Münster in der Zeit vom 21.02.2013 bis zum 31.10.2013 aufgehoben. An gefährdeten Kulturen, die mit Gemüse, Bohnen, Erbsen und Obst bebaut sind darf die Jagd vom 21. Februar bis 31. Oktober ausgeübt werden. An Getreidefeldern vom 21. Februar bis 31. März, sowie vom 15. Juni bis 31. Oktober, an Anbauflächen mit Zuckerrüben vom 15. März bis 31. Mai, an Maisanbauflächen vom 15. April bis 15. Juli und an Rapsfeldern vom 21. Februar bis 31. März sowie vom 15. Juni bis 31. Oktober. Die Behörde sieht die Erforderlichkeit der Maßnahme im Sinne des Art. 9 Abs. 1 a) 3. Alt. der EG-Vogelschutzrichtlinie, um erhebliche Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen abzuwenden, weil es keine andere zufrieden stellende Lösung und insbesondere keine wirksamen Abwehrmaßnahmen gibt.⁹⁵ „Die Bejagung während der Brut- und Aufzuchtzeit ist deshalb unter arten- und tierschutzrechtlichen Gesichtspunkten ausnahmsweise vertretbar, zumal die Bejagung auf die tatsächlich gefährdeten Kulturen in den kritischen Zeiträumen beschränkt wird. Da erhebliche Schäden nur durch Schwärme verursacht werden, dürfen nur Schwarmtauben bejagt werden. Mit dieser Beschränkung wird auch den Belangen des Tierschutzes entsprochen, da Schwarmtauben regelmäßig nicht am Brutgeschäft beteiligt sind.“⁹⁶ Mit Verfügungen dieser Art kann flexibel auf die Wildschadensregulierung je nach Ort und Witterung reagiert werden. So wurde diese Allgemeinverfügung bspw. für den Regierungsbezirk Köln inhaltlich erweitert, so dass die Aufhebung der Schonzeit zur Vermeidung von Schäden an Raps und Getreide um die Zeit vom 03.04.2013 bis 30.04.2013 verlängert wurde.⁹⁷ „Aufgrund der kalten Witte-

⁹⁴ Vgl. Bauer, Glutz von Blotzheim, (2001): Handbuch der Vögel Mitteleuropas...a.a.O, S. 76

⁹⁵ Landesbetrieb Wald und Holz, Nordrhein-Westfalen, Allgemeinverfügung vom 31.01.2013

⁹⁶ Vgl. Landesbetrieb Wald und Holz, Nordrhein-Westfalen, Allgemeinverfügung vom 31.01.2013

⁹⁷ Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Obere Jagdbehörde, Verfügung vom 03.04.2013

rung verzögert sich das Wachstum des Raps und Getreides und es besteht weiterhin eine übermäßige Gefährdung der v.g. Kulturen durch Ringeltauben.⁹⁸

Die Wildforschungsstelle Baden-Württemberg hat in einem dem Verfasser vorliegenden Schreiben aus dem Jahre 2006 die Argumentation vertreten, dass aufgrund der geringen Abschusszahlen (und damit geringen Bestandsdichten) keine Möglichkeit besteht, eine solche Ausnahmeregelung zu verfügen, da ansonsten überwiegend jagdlich motivierte Gründe unterstellt würden. Betrachtet man die Verkürzung der Jagdzeiten aufgrund der EU-Vogelrichtlinie und den dadurch verursachten Rückgang der Taubenstrecke auf ein Drittel, kann man angesichts einer solchen Argumentation nur feststellen, dass diese falsch ist. Die Jagdstrecke kann kein Argument für eine solche Ausnahmeregelung sein, da die Jagdzeit sich vor allem auf die Zeiträume bezieht, in denen die Tauben bereits in ihre Winterquartiere abgewandert sind, außerdem spiegeln die Jagdstrecken keine Bestandszahlen wieder. Die weiter oben angestellten Berechnungen zeigen zudem, dass die jagdliche Nutzung keinerlei negative Auswirkungen auf die Gesamtpopulation hat.

„In den Jahren seit der Jagdzeitenverkürzung hat sich die Schadenssituation in der Landwirtschaft stetig verschlechtert. Zukünftig wird sich durch den weiteren Populationsanstieg der Ringeltaube sowie ihr verändertes Zugverhalten die Problematik weiter verschärfen. Eine generelle Schonzeit für die Ringeltaube ist in den Monaten Juli bis einschließlich Oktober nicht notwendig. Eine Regelung zum Schutz der Elterntiere nach § 22 Abs. 4 BJagdG ist wie bei o.g. Wildtieren möglich und ausreichend. [...] Die dazu im deutschen Jagdrecht gültige Regelung, die z.B. für Wildarten wie Fuchs, Wildkaninchen und Wildschwein angewendet wird, lässt sich ohne weiteres auf die Ringeltaube übertragen. Selbständige Jungvögel sind durch das Fehlen des weißen Halsringes problemlos anzusprechen. Diese stark eingeschränkte Bejagungsmöglichkeit ist zwar wenig effektiv hinsichtlich der Regulation, sie hat aber einen vergrämenden Effekt.“⁹⁹

Dass eine Bejagung auch unter Berücksichtigung der Vorgaben der EU-Vogelrichtlinie im Frühjahr möglich ist, zeigt die Schonzeiten-Ausnahmeregelung des Bundeslandes Salzburg für die Wildarten Auer- und Birkwild sowie Waldschnepfe. Auf Basis der Ergebnisse eines Gutachtens¹⁰⁰ hat man sich auf eine Bejagung der Wildarten im Frühjahr nach Artikel 9 entschlossen. Unter Einhaltung bestimmter Kriterien ist nach einem Urteil des EuGH¹⁰¹ eine vernünftige Nutzung durch die selektive Entnahme unter streng überwachten Bedingungen in geringen Mengen selbst bei diesen hochsensiblen Populationszahlen möglich.¹⁰²

⁹⁸ Vgl. Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Obere Jagdbehörde, Verfügung vom 03.04.2013

⁹⁹ Vgl. Landesjagdverband Baden-Württemberg (2008): Bejagung von Ringeltauben in Baden-Württemberg, S.6

¹⁰⁰ Reimoser F., Wildauer L., Schreiber B.(2008): EU-Vogelschutzrichtlinie Auerhuhn (*Tetrao urogallus*), Birkhuhn (*Tetrao tetrix*) Gutachten zur Anwendung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, Forschungsinstitut für Wildtierkunde und Ökologie, Vet.-Med.-Univ. Wien, 88 S.

¹⁰¹ Urteil vom 12. Juli 2007 (RS C-507/04), Europäischer Gerichtshof

¹⁰² Erber, Josef (2012): Global denken, lokal handeln: EU-Vogelrichtlinie und Schusszeiten – Beispiel Frühjahrsbejagung – Umsetzung der Vogelrichtlinie auf Landesebene, Lehr- und Forschungszentrum für Landwirtschaft, Raumberg-Gumpenstein, 18. Österreichische Jägertagung 2010, 17-20 – Siehe hierzu auch den Artikel von Fladenhofer, Helmut (2012): Umsetzung der Vogelrichtlinie auf Revierebene Artenschutz durch Lebensraumverbesserung, Lehr- und Forschungszentrum für Landwirtschaft, Raumberg-Gumpenstein, 18. Österreichische Jägertagung 2010, 21-24

Berücksichtigt man die ansteigenden Populationszahlen bei der Ringeltaube und die sich häufenden Schadenproblematiken, muss man sich nach den tatsächlichen Gründen für eine Einschränkung der Jagdzeit auf Ringeltauben fragen. Jedenfalls sind diese mit Natur- oder Tierschutzargumenten nicht ausreichend zu begründen.

Vielmehr ging es offensichtlich darum, die Möglichkeiten der Bejagung aus ideologischen Gründen einzuschränken. Die größte Zahl der Erlegungen fand vor Änderung der Jagdzeiten für das Jagdjahr 2002/2003 in den Monaten Juli, August und September statt. Die nun geltenden Jagdzeiten ab 1. November haben jagdlich betrachtet kaum noch eine Relevanz, da die meisten Ringeltauben zu dieser Zeit bereits in ihre Überwinterungsgebiete zurückgekehrt sind.

Gegen die Begründung zur Beschränkung der Jagdzeit sprechen im Übrigen auch die Handlungsweisen verschiedener Bundesländer oder anderer EU-Staaten. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Jagdzeiten auf Ringeltauben in ausgewählten Ländern.

	Jagdzeiten	Anmerkungen
Bundesrepublik Deutschland	01.11.-20.02	keine
Baden-Württemberg	01.11.-20.02	keine
Bayern	01.11.-20.02	keine
Berlin	ganzjährig geschont	keine
Brandenburg	01.11.-20.02	keine
Bremen	01.11.-20.02	keine
Hamburg	01.11.-20.02	keine
Hessen	01.11.-20.02	Keine Schonzeit für juvenile Ringeltauben ohne Halsfleck.
Mecklenburg-Vorpommern	01.11.-20.02	keine
Niedersachsen	Sonderregelung	<u>Jungtauben:</u> vom 21. Februar bis 31. Oktober darf die Jagd nur zur Schadensabwehr und nur auf Jungtauben ausgeübt werden, die auf Acker-, Grünland- oder Baumschulkulturen einfallen. <u>Alttauben:</u> Schonzeit vom 1. April bis 19. August. Vom 20. August bis 31. Oktober und vom 21. Februar bis 31. März darf die Jagd nur zur Schadensabwehr und nur auf Altauben ausgeübt werden, die auf Acker-, Grünland- oder Baumschulkulturen einfallen.
Nordrhein-Westfalen	1.11.-20.02	keine
Rheinland-Pfalz	1.11.-20.02	Zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden kann die untere Jagdbehörde die Bejagung im Oktober genehmigen.
Saarland	1.11.-20.02	keine
Sachsen	1.11.-20.02	keine
Sachsen-Anhalt	Sonderregelung	<u>Jungtauben:</u> vom 21. Februar bis 31. Oktober darf die Jagd nur zur Schadensabwehr und nur auf Jungtauben ausgeübt werden, die auf Acker-, Grünland- oder Baumschulkulturen einfallen. <u>Alttauben:</u> Schonzeit vom 1. April bis 19. August. Vom 20. August bis 31. Oktober und vom 21. Februar bis 31. März darf die Jagd nur zur Schadensabwehr und nur auf Altauben ausgeübt werden, die in Trupps von drei und mehr Tieren auf Acker-, Grünland- oder Baumschulkulturen einfallen.

Schleswig-Holstein	20.08.-30.04	Ringeltauben mit der Maßgabe, dass die Jagd in der Zeit vom 20.08.-31.10. sowie vom 21.02.-30.04. nur zur Schadenabwehr ausgeübt werden darf, wenn sie in Trupps auf gefährdeten Acker- und Grünlandkulturen und Baumschulfflächen einfallen. Die außerhalb der Jagdzeit vom 01.11.-20.02. erlegten Ringeltauben sind in der Wildnachweisung gesondert zu erfassen.
Thüringen	01.11.-20.02.	keine
Österreich		
Burgenland	01.08.-15.04.	keine
Kärnten	01.09.-31.01.	keine
Niederösterreich	01.09.-31.01.	keine
Oberösterreich	01.09.-31.01.	keine
Salzburg	01.08.-31.12	keine
Steiermark	15.03.-15.04 und 16.06.-31.01.	keine
Tirol	01.10.-15.01.	keine
Vorarlberg	01.08.-31.12.	keine
Wien	01.08.-15.04.	keine
Schweiz	01.08.-15.02.	keine
Liechtenstein	15.10.-28.02.	keine
Frankreich (Elsass – Dep.67)	23.08.-10.02	keine

Tabelle 2: Jagdzeiten auf die Ringeltaube in Deutschland, Österreich, Schweiz, Lichtenstein und Frankreich; Quellen sind die jeweiligen Landesjagdgesetze mit Stand vom 20.06.2013

In einigen Bundesländern, sowie in einigen österreichischen Bundesländern, der Schweiz, in Liechtenstein und im Elsass ist eine Bejagung der Ringeltaube auch zu anderen Zeiten möglich, als dies im Rahmen des deutschen Bundesjagdgesetzes vorgegeben wird. Sinnvoll ist die Bejagung ab Anfang August oder Anfang September geregelt, da hier die meisten Brutpaare ihre Brut bereits beendet haben und nur noch wenige – für die Gesamtpopulation unbedeutende Anzahl – Tauben brüten.

5.1.6 Maßnahmen, Monitoring, Öffentlichkeitsarbeit

Der Maßnahmenkatalog setzt sich zusammen aus Empfehlungen und Handlungsanleitungen zur Schadensbegrenzung, zur öffentlichen Sicherheit oder Sicherheit im Straßenverkehr und zur Konfliktbewältigung, sowie aus begleitenden Maßnahmen. Dazu gehören Maßnahmen zur Datenerfassung, zur Information der Betroffenen, Schadensausgleichzahlungen und erforderliche Präventionsmaßnahmen wie z.B. Vorsorgemaßnahmen durch Vergrämung oder Entnahme einzelner Individuen aus der Population. Auch gehört das Jagdmanagement zum Maßnahmenkatalog eines Wildtiermanagementplans. Begleitende Maßnahmen sind Monitoring und Allgemeine Öffentlichkeitsarbeit. Regelmäßig enthalten die aufgestellten Pläne Forderungen an die Politik, die jedoch konträrer nicht sein könnten. Beispielhaft seien die politischen Forderungen aus dem Plan für das Elchmanagement in

Brandenburg genannt. Während der Landesjagdverband Bejagungsregeln für Elchwild fordert, lehnt der einbezogene NABU e.V. dieses ab und fordert, den Elch aus dem Jagdrecht zu streichen und ein Elchschutzprogramm zu erarbeiten.

6. Handlungsbedarf und Maßnahmen

Zur nachhaltigen jagdlichen Nutzung der Ringeltaubenbestände und im Sinne einer Schadensabwehr wäre in Baden-Württemberg eine Verlängerung der Jagdzeiten erforderlich.

Nationale und internationale Schutzvorschriften sprechen dem nicht entgegen, dass zeigt beispielsweise die in Österreich mögliche legale jagdwirtschaftliche Nutzung von Auervildbeständen, sowie auch zahlreiche national abweichende Regelungen. Die aus der Umsetzung der Vogelrichtlinie resultierende Streckenreduzierung ist insbesondere auch deshalb gravierend, weil mit der Verkürzung der Jagdzeit die beste Jagdmöglichkeit auf feldernde Tauben kurz vor und nach der Getreideernte weggefallen ist. Die Ringeltaube ist in Abhängigkeit von der Klima- und Nahrungssituation ein Teilzieher oder ein Zugvogel. Sie kann im Spätsommer und Herbst, also vor Beginn der Jagdzeit, große Schwärme bilden, denen sich überwiegend Jungtauben und Tauben, die ihr Brutgeschäft abgeschlossen haben, anschließen. „Bruten in den Monaten August und September kommen regelmäßig vor, sind aber zahlenmäßig allerdings völlig unbedeutend.“¹⁰³ Zu Beginn der Jagdzeit Anfang November sind die Ringeltauben bereits aus vielen Revieren weggezogen. Eine Schonzeit, die von März bis September andauert, würde die Brutbiologie und damit die gesetzlichen Anforderungen weitgehend berücksichtigen. Die Bejagung von Ringeltauben ohne Halsring im Sommer ist, wie die Regelungen aus Hessen zeigen, ebenso unproblematisch. Zudem trägt die Jagd auf Jungtauben nicht wesentlich zur Bestandsregulation bei, sie hat aber einen vergärenden Effekt. Wie die Zahlen der langfristigen Betrachtung zeigen, steigen die Bestände trotz Bejagung an.

Die oberen Jagdbehörden haben zudem gesetzlich die Möglichkeit Schonzeiten auf Ringeltauben aufzuheben. Eine solche Maßnahme kann im Sinne des Art. 9 Abs. 1 a) 3. Alt. der EG-Vogelschutzrichtlinie erforderlich sein, um erhebliche Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen abzuwenden, weil es keine andere zufrieden stellende Lösung und insbesondere keine wirksamen Abwehrmaßnahmen gibt. Die Bejagung während der Brut- und Aufzuchtzeit ist deshalb unter arten- und tierschutzrechtlichen Gesichtspunkten ausnahmsweise vertretbar, zumal wenn die Bejagung auf die tatsächlich gefährdeten Kulturen in den kritischen Zeiträumen beschränkt wird. Da erhebliche Schäden nur durch Schwärme verursacht werden, dürfen nur Schwarmtauben bejagt werden. Mit dieser Beschränkung wird auch den Belangen des Tierschutzes entsprochen, da Schwarmtauben regelmäßig nicht am Brutgeschäft beteiligt sind.¹⁰⁴ Eine Attraktivierung der Jagd auf Ringeltauben trägt außerdem zu einem größeren Interesse der Jäger an der Tierart und damit auch zum Artenschutz bei.

Eine generelle Schonzeit für die Ringeltaube in den Monaten Juli bis einschließlich Oktober ist nicht notwendig. Die bestehende Regelung zum Schutz der Elterntiere nach § 22 Abs. 4 BJagdG ist wie bei anderen Wildarten auch ausreichend. Da auch andere Bundes-

¹⁰³ Vgl. Landesjagdverband Baden-Württemberg (2008): Bejagung von Ringeltauben in Baden-Württemberg, S.1

¹⁰⁴ z.B. Allgemeinverfügung des Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Obere Jagdbehörde, Düsseldorf 05.01.2011

länder abweichen von der Jagdzeitenverordnung gültige und zusätzliche Regelungen getroffen haben, sollte dies auch in Baden-Württemberg erfolgen.

7. Monitoring

„Als Monitoring wird die zielgerichtete, unmittelbare systematische Erfassung, Beobachtung oder Überwachung eines Vorgangs oder Prozesses mittels geeigneter Beobachtungssysteme umschrieben. Monitoring für den Naturschutz wird definiert als (*Dröschmeister* 1996, vgl. *Hellawell* 1991, *Vorisek et al.*2008):

- die wiederholte Erfassung des Zustandes von Natur und Landschaft oder deren Bestandteile sowie darauf einwirkender menschlicher Aktivitäten,
- das Wahrnehmen von Veränderungen
- die Ausrichtung auf feste Zielsetzungen (z.B. als Grenzwert), die einen Anwendungsbezug haben.“¹⁰⁵

In der Literatur finden sich Hinweise, dass zwischen Monitoring und langfristiger Forschung zu unterscheiden sei: „Dennoch verbleiben grundsätzliche, methodische Unterschiede. Monitoring gilt dem konkreten Zustand und der Veränderung eines Objektes/Systems im Hinblick auf vorher definierte Ziele (und somit einer wertfreien Entscheidung), während Forschung grundsätzlich wertfrei ist. Monitoring ist außerdem – zumindest vom Ansatz her – zeitlich unbefristet angelegt. Es ist ein Dokumentationssystem, das als Grundlage zur Bewertung der Zielerreichung dient und ggf. rechtzeitiges Eingreifen sicherstellen soll.“¹⁰⁶

Zu den ornithologisch in Deutschland aktiven Verbänden, Stiftungen und Vereinen gehören vor allem der Dachverband Deutscher Avifaunisten (DDA), der Deutsche Rat für Vogelschutz (DRV) und die Deutsche Ornithologen-Gesellschaft (DO-G). Zahlreiche regional tätige Verbände führen in Zusammenarbeit mit staatlichen Vogelschutzwarten oder anderen Umweltschutzverbänden oder Behörden regelmäßiges Vogelmonitoring durch.¹⁰⁷ Das Bundesamt für Naturschutz erstellt in Zusammenarbeit mit dem DDA, der zahlreiche bundesweite Programme koordiniert und auswertet, den jeweils jährlich erscheinenden Statusbericht „Vögel in Deutschland“.¹⁰⁸

7.1 Gesetze und Richtlinien

Durch verschiedene internationale Regelwerke ist Deutschland verpflichtet, die Brutbestände von Vogelarten zu überwachen. „Besonders weitgehende Anforderungen ergeben sich aus der Errichtung des kohärenten europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 und dem seit 2011 von der Europäischen Kommission in Kraft gesetzten, überarbeiteten Berichtsformat nach EG-Vogelschutzrichtlinie. Monitoringdaten werden darüber hinaus für

¹⁰⁵ Vgl. Sudfeldt, C., Dröschmeister, R., Wahl, J. Berlin, K., Gottschalk, T., Grüneberg, C., Mitschke, A. & Trautmann, S. (2012): Vogelmonitoring...a.a.O, S.20

¹⁰⁶ Vgl. Kowatsch A., Hampicke U., Kruse-Graumann, L., Plachter H. (2011): Indikatoren für ein integratives Monitoring in deutschen Großschutzgebieten, BfN-Skripten 302, S.17

¹⁰⁷ LAU Sachsen-Anhalt, Vogelmonitoring in Sachsen-Anhalt 2011

¹⁰⁸ www.bfn.de/0315_vogelmonitoring.html, Recherche vom 10.08.2013

europäische oder internationale Einrichtungen (Europäische Umweltagentur, European Bird Census Council, IUCN) bereitgestellt.“¹⁰⁹ National ergeben sich aus dem BNatSchG Anforderungen.¹¹⁰

7.2 Monitoring häufiger Brutvogelarten

Vom Bundesamt für Naturschutz werden als Ergebnis des „Monitoring häufiger Brutvogelarten“ neben der jährlichen Publikation „Vögel in Deutschland“ u.a. der „Atlas deutscher Brutvogelarten - ADEBAR“ veröffentlicht.¹¹¹ Basis der veröffentlichten Daten ist die Methodik „Monitoring häufiger Brutvögel in Deutschland“ als eines von mehreren Programmen, deren Erhebungen in die Ergebnisse mit einfließen.¹¹² „Die einzelnen Programme sind hinsichtlich ihrer Erfassungs- und Auswertungsmethoden so konzipiert und auf einander abgestimmt, dass sie die wesentlichen Aufgaben erfüllen können ..., also Aussagen zur Entwicklung der Nachhaltigkeit der Landnutzung in Deutschland oder in den Regionen Deutschlands erlauben, die Grundlage für die Erfüllung von Berichtspflichten im Rahmen internationaler Konventionen liefern oder eine Bewertung von Naturschutzinstrumenten ermöglichen. [...] Das Monitoring häufiger Brutvögel wird auf Probeflächen durchgeführt, da die komplette Erfassung der Brutbestände häufiger Vogelarten in Deutschland mit vertretbarem Aufwand schlichtweg nicht möglich ist.“¹¹³ Die Erhebung der Daten erfolgt dabei auf 2.637 Stichprobenflächen, die alle wichtigen Lebensräume, Standorte und Landschaftstypen repräsentieren, erfasst wurden ca. 330 000 Einzelbeobachtungen.¹¹⁴

„Im Rahmen des Monitoring häufiger Brutvögel wird auf quadratischen, jeweils 100 ha großen Probeflächen entlang einer ca. 3 km langen Route der Brutbestand erhoben...“¹¹⁵ „Durch dieses Verfahren der Linienkartierung ergibt sich in der Abwägung zwischen Zeitaufwand und logistischer Machbarkeit die effizienteste Datenerfassung.“¹¹⁶ Das Ergebnis der mit der beschriebenen Methode erfassten Bestände ergibt einen Brutvogelbestand von ca. 2,2 Mio. – 2,6 Mio. Brutpaare. „Mit einer Wahrscheinlichkeit von 95% liegt der wahre Wert der Hochrechnung innerhalb des dargestellten Bereichs.“¹¹⁷ „Seit 1992 führt das Land Baden-Württemberg ein Brutvogelmonitoring zur Erfassung der ‘häufigeren’ Vogelarten in der Normallandschaft durch. In den Jahren 1992 bis 1999 von der inzwischen aufgelösten Staatlichen Vogelschutzwarte betreut, übernahm die Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (LfU) ab 2001 diese Aufgabe, die seit 2006 von der Landesanstalt für

¹⁰⁹ Vgl. Sudfeldt, C., Dröschmeister, R., Wahl, J., Berlin, K., Gottschalk, T., Grüneberg, C., Mitschke, A. & Trautmann, S. (2012): Vogelmonitoring...a.a.O, S.22

¹¹⁰ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG), Gesetz vom 25.03.2002, letzte Änderung vom 06.08.2009, BGBl. I S. 2542, §6

¹¹¹ Wahl, J., R. Dröschmeister, T. Langgemach & C. Sudfeldt (2011): Vögel in Deutschland – 2011. DDA, BfN, LAG VSW, Münster, 76 S.

¹¹² Siehe Anhang B: Kurzbeschreibung der Methode

¹¹³ Sudfeldt, C., Dröschmeister, R., Wahl, J., Berlin, K., Gottschalk, T., Grüneberg, C., Mitschke, A. & Trautmann, S. (2012): Vogelmonitoring...a.a.O, S.28f.

¹¹⁴ ebd.

¹¹⁵ ebd., S.69

¹¹⁶ ebd., S.52

¹¹⁷ ebd., S.166

Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) fortgesetzt wird.“¹¹⁸ Im Rahmen des Programms „Monitoring häufiger Vogelarten“ werden in Baden-Württemberg 405 Stichprobenflächen ausgewertet, von denen 103 Flächen für das bundesweite und 302 für die landesweite Repräsentativität von Vögeln dienen. Die Daten fließen dann auch in europaweit koordinierte Programme zum Monitoring von Vogelpopulationen ein: „Im Rahmen des ‘PanEuropean Common Bird MonitoringScheme’... werden die Ergebnisse aus nationalen Monitoringprogrammen artspezifisch miteinander verrechnet, um daraus alljährlich europaweite Trends zu ermitteln.“¹¹⁹

7.3 Monitoring und Managementplan

Aus den verschiedenen gesetzlichen Regelungen ergeben sich Anforderungen an ein systematisches Monitoring. Die dadurch entstehende Datenbasis hat den Vorteil, dass weitere detaillierte Untersuchungen veranlasst werden können, wenn Indikatoren darauf hinweisen, wenn also z.B. tendenzielle Bestandsveränderungen stattfinden. Daten über Jagdstrecken vervollständigen diese Daten, außerdem ergibt sich durch die Jagd die Gelegenheit, durch wissenschaftliche Begleituntersuchungen, weitere Fragestellungen durch Untersuchungen erlegter Stücke zu beantworten. Jagdliche Aktivitäten benötigen – auch wenn die Jagd nachweislich keinen Einfluss auf eine Wildtierpopulation haben sollte – zum Nachweis der nachhaltigen Nutzung verlässliche Daten, die nicht ausschließlich von Jägern selbst erhoben werden. Dazu eignet sich das beispielhaft erwähnte „Monitoring häufiger Brutvogelarten“.

¹¹⁸ Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden –Württemberg, www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/30183/, Recherche vom 09.08.2013

¹¹⁹ Sudfeldt, C., Dröschmeister, R., Wahl, J. Berlin, K., Gottschalk, T., Grüneberg, C., Mitschke, A. & Trautmann, S. (2012): Vogelmonitoring...a.a.O, S.33

8. Zusammenfassung und kritische Würdigung.

Die vorliegende Arbeit solle die Frage beantworten, ob aufgrund der EU-Vogelrichtlinie und anderer gesetzlicher Schutzregeln die Jagd auf die Ringeltaube weiterhin möglich ist. Es ist abschließend festzustellen, dass dies ohne Zweifel möglich ist, wie zahlreiche nationale Regelungen anderer Bundesländer belegen. Auch in europäischen Nachbarländern werden die Vogelrichtlinie und andere nationale Regelungen angewendet. In den meisten österreichischen Bundesländern und in Frankreich ist die Jagd auf die Ringeltaube bereits ab August oder September möglich. Es bedarf also (lediglich) des Willens des Gesetzgebers dies zu ändern. Dies scheint derzeit allerdings aufgrund der Beratungen um ein neues Landesjagdgesetz schwierig, da der Focus auf anderen, für die Beteiligten wesentlicheren Gesichtspunkten liegt.

Offensichtlich mangelt es aber auch am Interesse vieler Jäger, sich aufgrund stetig verschärfender Wildschadensprobleme in Feld und Wald durch Schwarz-, Reh- und anderes Schalenwild, sich mit weiteren, auf den ersten Blick weniger attraktiven oder weniger wildschadensträchtigen Tierarten auseinander zu setzen, bzw. um den Erhalt der Jagdmöglichkeit auf solche Tierarten zu kämpfen. Die erneuten Streckenhöchststände bei Reh- und Schwarzwild im Jagdjahr 2012/2013 zeigen, womit der durchschnittliche berufstätige Jäger seine aktive Jagdzeit neben den erforderlichen Revierarbeiten verbringt. Deshalb ist auch dringend eine andere Form der Regulierung von Wildschäden erforderlich. Wenn dem Jäger die Möglichkeit einer wirksamen Wildstandsregulierung aller Tierarten durch gesetzliche Regelungen erschwert oder unmöglich gemacht wird, muss auch die Gesellschaft, die einen (übertriebenen) Schutz von Wildtieren fordert, an den Konsequenzen und damit an den Kosten beteiligt werden.

Es ist leider Wasser auf die Mühlen der Kritiker, wenn die Jägerschaft die Jagd auf einzelne Tierarten vernachlässigt oder aufgibt. Damit qualifiziert sich die Jägerschaft selbst zum Schädlingsbekämpfer der nur dann gefragt ist, wenn auch für die Allgemeinheit offensichtliche Probleme, z.B. durch zu hohe Wildtierbestände oder durch einzelne Störenfriede auftreten. Das betrifft nicht nur die Jagd auf Ringeltauben, sondern auch auf andere Wildtiere, die zunehmend Lebensräume in den Städten und Dörfern erobern und für Konflikte sorgen.

Deshalb sind auch geplante Verbote oder Einschränkungen der Fallenjagd und der Baujagd aus Naturschutzgründen abzulehnen. Besteht seitens der Jägerschaft an einer Wildtierart kein Interesse mehr, weil die Jagd auf diese Tierart verboten oder zu stark eingeschränkt wurde, führt dies zu einem Verlust für sämtliche Naturnutzer, u.U. auch zu Nachteilen für die Wildart selbst. Letztlich führt eine solche Haltung nämlich zu einer Verringerung der Artenvielfalt. Eine nachhaltige Naturnutzung, welche als Ziel insbesondere auch die natürliche Vielfalt der Tierwelt hat, muss die Bejagung oder Bewirtschaftung sämtlicher Wildtierarten erlauben. Nutzt der Jäger nicht sämtliche Tierarten, deren Bejagung das Jagdgesetz legitimiert, beraubt er sich einer grundlegenden Rechtfertigung. Der starke Rückgang der Niederwildbestände durch Lebensraumveränderungen, hier insbesondere zu nennen, Rebhuhn, Fasan, Waldschnepe und Hase hat dazu geführt, dass seitens der Jägerschaft nur noch ein sehr geringes Interesse an der Bejagung dieser Wildarten besteht. Ur-

sprünglich bekanntes Wissen geht dadurch verloren, zudem sind Bestandsschätzungen nur noch durch gezielte Monitoringmaßnahmen und mit hohem Aufwand möglich.

Eine weitere zu beantwortende Fragestellung, nämlich ob ein Managementplan ein geeignetes Instrument sein kann, um Bejagungsregeln festzulegen, kann nicht so eindeutig beantwortet werden.

Wildtiermanagementpläne sind seitens der Jägerschaft dann zu befürworten, wenn klare Regelungen zur Bejagung einer Tierart wesentlicher Bestandteil sind. Wenn der Begriff Wildtiermanagement als Mogelpackung für andere Ziele missbraucht wird, dann sollte dieser von der Jägerschaft rigoros abgelehnt werden. Managementpläne bei denen nachhaltige Nutzungsziele, bei der Jagd ist dies das Erlegen und Ernten von hochwertigem Wildpret, Trophäen oder Fellen und sonstigen tierischen Produkten, eingeschränkt oder verneint werden, dienen bestenfalls als zusätzliches regulatives Instrumentarium über die gesetzlichen Regelungen hinaus.

Literaturverzeichnis

- BAUER KURT M., GLUTZ VON BLOTZHEIM URS, (2001): Handbuch der Vögel Mitteleuropas, Bd. 9 Columbiformes – Piciformes, Quelle & Meyer Verlag, Wiebelsheim,
- BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN (2012): Elchplan für Bayern, Strategien zum Umgang mit wandernden Elchen, München
- BUNDESREGIERUNG (2002): Perspektiven für Deutschland. Unsere Strategie für eine nachhaltige Entwicklung, 235 S.
- BUNDESREGIERUNG (2007): Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt, 240 S. – Berlin (Presse- und Informationsamt der Bundesregierung)
- DEUSCHLE DIETER (2006): Die Rolle der Jagd für ein modernes Wildtiermanagement, in: Beiträge zum Symposium am 12./13.11.2006, Wildtiermanagement in Baden-Württemberg, Neuer Erkenntnisse und Perspektiven, Veranstalter: Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum, Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg, Wildforschungsstelle Baden-Württemberg, Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, Herausgeber: Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt, Freiburg
- DEUTSCHER JAGDSCHUTZVERBAND E.V. (2006): DJV Handbuch 2005, Mainz
- ERBER JOSEF (2012): Global denken, lokal handeln: EU-Vogelrichtlinie und Schusszeiten – Beispiel Frühjahrsbejagung – Umsetzung der Vogelrichtlinie auf Landesebene, 18. Österreichische Jägertagung 2012, 17-20, Lehr und Forschungszentrum für Landwirtschaft, Raumberg-Gumpenstein
- GACH HEINZ (2011): Jagd und Hege, 17. Österreichische Jägertagung 2011, 25-26, Lehr- und Forschungszentrum für Landwirtschaft, Raumberg-Gumpenstein
- HESPELER BRUNO (2011): Grenzen der Hege, in: Der Anblick 1/2011, S. 12f.

- HÖLZINGER JOCHEN, BOSCHERT MARTIN (2001): Die Vögel Baden-Württembergs, Nicht-Singvögel Teil 2. Bd. 2.2. – E. Ulmer Verlag, Stuttgart
- HOLZINGER ANDREAS (2012): Managementplan Schalenwild, Nationalpark Gesäuse GmbH, Wenig im Gesäuse, Fachbereich Wald- und Wildtiermanagement, Forstverwaltung Admont, Fachbereich Naturschutz und Naturraum, Juni 2012, Gesamtedaktion Andreas Holzinger.
- KOWATSCH ASTRID, HAMPICKE ULRICH, KRUSE-GRAUMANN LENELIS, PLACHTER HARALD (2011): Indikatoren für ein integratives Monitoring in deutschen Großschutzgebieten, BfN-Skripten 302
- LAMPRECHT MARINA, HUNTERS NAMIBIA SAFARIS (2012): Trophy Hunting in Namibia from the 1960s to the Present day, Quelle: www.huntersnamibia.com/articles/
- LÄNDERÜBERGREIFENDE KOORDINIERUNGSSTELLE FÜR BÄRENFRAGEN (2005): Managementplan Bär Österreich – überarbeitete Version 2005, WWF Österreich, Wien
- LANDESJAGDVERBAND BADEN-WÜRTTEMBERG (2008): Bejagung von Ringeltauben in Baden-Württemberg, Stuttgart
- LAU SACHSEN-ANHALT (2011): Vogelmonitoring in Sachsen-Anhalt, Berichte des Landesamts für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Staatliche Vogelschutzwarte in Zusammenarbeit mit dem Ornithologenverband Sachsen-Anhalt (OSA) e.V., Heft 1/2012
- LAZBW BADEN-WÜRTTEMBERG (2013): Jagdbericht Baden-Württemberg, Ministerium für ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg, Aulendorf
- LAZBW BADEN-WÜRTTEMBERG (2013): Rehwildbewirtschaftung ohne behördlichen Abschlussplan RoBA, Flyer des Landwirtschaftlichen Zentrums Baden-Württemberg, Ministerium für ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg, Aulendorf
- LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2004): Rote Liste und unkommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 5. Fassung, Stand: 31.12.2004, Karlsruhe

- MIERSCH MICHAEL (1996): Das Horn ist ihre Waffe und ihr Todesurteil, Tageszeitung: DIE WELT vom 15.06.1996, o.S.
- MINISTERIUM FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ LAND BRANDENBURG (2012): Managementplan für den Wolf in Brandenburg 2013-2017
- NÖDL MICHAEL (2012), Justiziar des Badischen Landwirtschaftlichen Hauptverbandes, Anhörung zur Novellierung des Landesjagdgesetzes Baden-Württemberg, Stuttgart, 22.06.2012
- REIMOSER FRIEDRICH, WILDAUER LYDIA, SCHREIBER BERND. (2008): EU-Vogelschutzrichtlinie Auerhuhn (*tetrao urogallus*), Birkhuhn (*Tetrao tetrix*), Gutachten zur Anwendung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, Forschungsinstitut für Wildtierkunde und Ökologie, Vet.-Med.-Univ. Wien
- RÖSLER GERHARD (1996): Die Wildtauben der Erde, Freileben, Haltung und Zucht, 2., überarbeitete und erweiterte Auflage, Verlag Schaper Alfeld-Hannover
- SCHRAMM DIETER (2006): Lebensraum-Management für Wildtiere, 12. Österreichische Jägertagung, 39-40, Lehr- und Forschungszentrum für Landwirtschaft, Raumberg-Gumpenstein
- STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT, FREISTAAT SACHSEN (2009): Managementplan für den Wolf in Sachsen, Dresden
- STEIXNER ANTON, DONAUBAUER EDWIN, REIMOSER FRITZ (2009): Naturschutz durch nachhaltige Nutzung, in: FUST-Tirol (Hrsg.), Leitlinien für integratives Wildtiermanagement, Alpine Umwelt (BzU A 164)
- SUDFELDT, CHRISTOPH, DRÖSCHMEISTER RAINER, GRÜNEBERG CHRISTOPH, JAEHNE STEFAN, MITSCHKE ALEXANDER & WAHL JOHANNES (2008): Vögel in Deutschland – 2008, DDA, BfN-Schriftenvertrieb, LAG, VSW, Münster

Internetrecherchen

Abschaffung der Jagd

www.abschaffung-der-jagd.de, Recherche vom 24.06.2013

Komitee gegen den Vogelmord

<http://www.komitee.de/content/aktionen-und-projekte/deutschland/jagd-deutschland>, Recherche vom 24.06.2013

Jagdkritik Schweiz

www.jagdkritik.ch: Landesweite Volkszählung der wildlebenden Brutvögel in der Schweiz, Recherche vom 23.06.2013

Landesjagdverband Baden-Württemberg

www.landesjagdverband.de/Aktuelles, Recherche vom 23.06.2013

Landesverband mobilisiert Jägerschaft, Stuttgart, 01.08.2013

<http://www.blhv.de/politik/zukunft-jagdrecht-lande>, Recherche vom 23.06.2013

Preis für Taubenfleisch

<http://taubenfarm.com/verkauf.php>, Recherche vom 13.01.2014

Ernährungswerte von Taubenfleisch

Siehe auch www.naehrwertrechner.de, Recherche vom 13.01.2014

Gesetzestexte

Bundesjagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849) das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2557) geändert worden ist

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (**Bundesnaturschutzgesetz** – BnatSchG) vom 29. Juli 2009

Hessisches Jagdgesetz (HJG) vom 12. Oktober 1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom Dezember 1999 (GVBl. I, S.474)

Baden-Württembergisches Jagdgesetz (LJG Baden-Württemberg) vom 01.06.1996, GBl. 1996, 369

Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (**Vogelrichtlinie**)